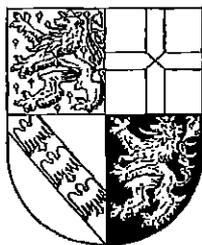


Aktenzeichen: 7KFH O 34/10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



LANDGERICHT SAARBRÜCKEN
Kammer für Handelssachen (7I)-

BESCHLUSS

In dem Spruchverfahren

gegen

hat die Kammer für Handelssachen I des Landgerichts Saarbrücken

auf die mündliche Verhandlung vom 21.02.2018

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht und die Handelsrichter und

beschlossen:

1. Die Anträge auf gerichtliche Bestimmung des nach § 304 AktG geschuldeten vertraglichen Ausgleiches sowie der nach § 305 AktG zu gewährenden Abfindung werden zurückgewiesen.
2. Die Gerichtskosten sowie die Vergütung und Auslagen des Vertreters der außenstehenden Aktionäre trägt die Antragsgegnerin.

Gründe:

I.

Die Antragsteller waren Aktionäre der IDS Scheer AG (IDS), Saarbrücken. Am 24.11.2009 schlossen die IDS Scheer AG und eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der als herrschendes Unternehmen, , einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nach § 291 Abs. 1 AktG. In § 4 Abs. 2 des Vertrages garantierte den außenstehenden Aktionären für die Dauer des Vertrages für jedes volle Geschäftsjahr je auf den Inhaber lautende Stückaktie eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1,02 € brutto = 0,91 € netto. In § 5 Abs. 1 verpflichtete sie sich, deren Aktien gegen eine Barabfindung von 15,10 € je Aktie zu erwerben. Mit der Ermittlung des Unternehmenswertes der IDS Scheer AG zum Tag der Hauptversammlung vom 08.01.2010 und der Ermittlung des sich daraus ergebenden

Abfindungsanspruchs der Aktionäre nach § 305 AktG und einer angemessenen Ausgleichszahlung nach § 304 AktG war

beauftragt. Sie ermittelte in ihrem Gutachten vom 24.11.2009 einem Unternehmenswert der IDS von 487,2 Mio. Euro, einen Wert je Aktie von 15,10 Euro und eine angemessene Ausgleichszahlung von 1,02 Euro brutto = 0,91 € netto gegenüber einem Börsenkurs von 14,54 € im 3-Monatszeitraum vor der Bekanntgabe der Absicht zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages am 28.09.2009. Zum Vertragsprüfer nach § 293 b Abs. 1 AktG wurde durch Beschluss des Landgerichts Saarbrücken vom 02.10.2009

bestellt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass ein vertraglicher Ausgleich von 0,91 Euro = 1,02 € brutto je Stückaktie pro Geschäftsjahr und die Abfindung von 15,10 Euro für die außenstehenden Aktionäre angemessen seien.

Auf der außerordentlichen Hauptversammlung der IDS Scheer AG vom 08.01.2010 haben deren Aktionäre dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der IDS Scheer AG und _____ als herrschendem Unternehmen zugestimmt.

Das Kapital der IDS Scheer AG ist in 32.271.950 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Hiervon hielt die _____ am 08.01.2010 29.392.705 Aktien (rund 91,07 %). Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde am 11.02.2010 in das Handelsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen und am 17.02.2010 in den elektronischen Handelsregisterveröffentlichungen bekannt gemacht.

Durch Verschmelzungsvertrag vom 17.03.2010 wurde _____ auf die _____ durch Aufnahme verschmolzen. Die Verschmelzung wurde am 18.05.2010 im Handelsregister beim Amtsgericht Darmstadt am Sitz der _____ eingetragen. Am 20.05.2010 wurde ein Verschmelzungsvertrag zwischen der IDS Scheer AG und _____ notariell beurkundet. Die Aktionäre der IDS Scheer AG haben dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags am 08.07.2010 zugestimmt. Die Verschmelzung wurde am 21.12.2010 in das Handelsregister eingetragen und am 23.11.2010 bekannt gemacht. Zum Bewertungsstichtag 08.07.2010 ermittelten die Bewertungsgutachter _____ den Unternehmenswert der IDS Scheer AG mit 540,3 Mio. Euro. Für die Verschmelzung ist der Wert einer Aktie der IDS Scheer AG damit mit 16,74 Euro bewertet worden.

Durch Beschluss vom 28.02.2011 wurde _____ zum Vertreter der außenstehenden Aktionäre bestellt.

Die Antragsteller und der Vertreter der außenstehenden Aktionäre halten den ermittelten Unternehmenswert für zu gering. Sie rügen den angesetzten Basiszinssatz von 4,5 % nach Steuern und dessen Ermittlung als zu hoch und wenden sich gegen den Risikozuschlag von 4,05 % nach Steuern. Sie halten den angesetzten Beta-Faktor von 0,9 % für die IDS-Scheer AG für nicht sachgerecht, den Wachstumsabschlag für zu gering und nicht korrekt ermittelt, die Bewertung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens für zu niedrig angesetzt und den Abfindungsanspruch, die Ausgleichszahlung sowie den Verrentungszinssatz für den zu zahlenden Ausgleich für zu niedrig bemessen.

Sie fragen vor, eine unabhängige Prüfung durch den Vertragsprüfer sei nicht erfolgt.

Die prognostizierte Entwicklung der Umsätze und des Jahresergebnisses sei zu negativ.

Die Planungsrechnung sei nur für das Ausgangsjahr und ein ihm folgendes weiteres Jahr eine im regelmäßigen Planungsprozess der IDS entstandene Planung, für die folgenden vier Jahre nur eine bloße Fortschreibung. Der Bewertungsprüfer habe sich nur mit der Planungstreue für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr beschäftigt, es fehle an einer Darstellung und Prüfung, in welchem Umfang die Fortschreibung vom 03.11.2009 für das Jahr 2011 und danach durch Abweichung von dem gekennzeichnet sei, was IDS vor der Übernahme durch an Fortschreibungen auf lange Sicht vorgesehen habe. Sie stehe in Widerspruch zu den positiven Wachstumsaussichten an den Absatzmärkten für IT-Produkte und Dienstleistungen, auf denen die IDS tätig sei.

Bewertungsgutachter und Vertragsprüfer hätten es unterlassen, Wertsteigerungen durch unechte Synergieeffekte zwischen IDS und die sich bis zum Bewertungsstichtag gezeigt hätten, in Bewertungsgutachten und Prüfbericht nachträglich aufzunehmen. Synergiemaßnahmen seien bereits vor dem 08.01.2010 geplant gewesen. Die Steigerung des Unternehmenswertes im Verschmelzungsgutachten von 53,1 Millionen Euro sei in Höhe von 39 Millionen Euro auf einen höheren Ergebnisbeitrag, Synergien sowie auf Verbesserungen im Bereich des Working-Capital-Managements zurückzuführen. Auch diese Verbesserungen seien zum 08.01.2010 bereits Teil der internen Unternehmensplanung gewesen.

Die erhebliche Zunahme der sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Planung sei nicht durch einen höheren Anteil der kleinen und mittelgroßen Projekte, bei denen stärker individualisierte Lösungen erbracht würden, und durch den bei Projekten in dieser Größenordnung höheren Anteil von Wertberichtigungen bzw. Forderungsausfällen, erklärbar.

Die Annahme einer Marktrisikoprämie von 4,5 % nach Steuern könne nicht richtig sein.

Die Aufrundung des Basiszinssatzes am Bewertungsstichtag 08.01.2010 auf 4,25 % von 4,1792 % führe im Ergebnis zu einem um 4 Millionen Euro niedrigeren Unternehmenswert. Dadurch würden die Rechte der Minderheitsaktionäre verletzt, auch wenn die Aufrundung auf 4,25 % mit den Empfehlungen des IDW in Einklang stehe.

Ein Wachstumsabschlag von lediglich 1,5 % bei der von der EZB angepeilten Inflationszielgröße von 2 % sei zu niedrig im Hinblick darauf, dass es sich bei IDS um ein Unternehmen in der IT-Branche handele, das in einem sehr innovativen Markt mit ARIS die Marktführerschaft in einem bestimmten Produktbereich habe. Auch die Umsatzerwartung im Consulting-Bereich müsse im Hinblick auf ARIS zu einem höheren Wachstumsabschlag

führen. Der Wachstumsfaktor liege auch deutlich unter dem Wachstum in der Detailierungsphase 2009 bis 2014.

Das Vorgehen zur Berechnung des angemessenen Ausgleiches widerspreche der Vorgabe in § 304 AktG. Bezüglich des angemessenen Ausgleichs sei der Verrentungszinssatz von 4,38 % falsch angesetzt. Bei Ermittlung des Basiszinssatzes von 3,13 % sei eine unzulässige Rundung zu Lasten der Minderheitsaktionäre vorgenommen worden. Die Bestimmung des Bonitätszuschlages von 1,25 % sei fragwürdig. Auf Seiten der Minderheitsaktionäre habe das Risiko der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages bestanden, das sich durch die Verschmelzung auf realisiert habe. Es könne auch nicht ausschließlich auf die Finanzierungskonditionen der abgestellt werden.

Die Antragsteller und der Vertreter der außenstehenden Aktionäre beantragen,

für den zwischen der Antragsgegnerin und der IDS Scheer AG abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 24.11.2009, dem die Hauptversammlung der IDS Scheer AG am 08.01.2010 zugestimmt hat, den nach § 304 Abs. 1 AktG geschuldeten angemessenen Ausgleich sowie die nach § 305 Abs. 1 i.V.m. § 305 Abs. 2 Nr. 3 zu gewährende Barabfindung gerichtlich festzusetzen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge der Antragsteller als unzulässig zu verwerfen bzw. die Anträge zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin hält einen Teil der Anträge mangels Nachweises der Antragsberechtigung für unzulässig (siehe im Einzelnen die Ausführungen im Schriftsatz vom 09.05.2017 (Bl. 1211 ff. d. A.).

Sie trägt vor, die Anträge der Antragstellerin seien unbegründet.

Das Prüfverfahren durch den gerichtlich bestellten Vertragsprüfer sei ordnungsgemäß durchgeführt worden. Das zeitgleiche Tätigwerden von Unternehmensbewertungsgutachter und Vertragsprüfer sei zulässig. Eine eigene Neubewertung durch den Prüfer sei nicht erforderlich. Dieser habe nur die für die Festlegung der angemessenen Barabfindung und des Ausgleichs durchgeführte Bewertung und insbesondere die dieser zugrunde liegende Planung auf ihre Plausibilität zu prüfen und Wertansätze und Prognosen auf ihre Vertretbarkeit zu untersuchen. Darüber hinaus hätten die Vertragsprüfer eigene Nachforschungen und Berechnungen angestellt.

Der Prüfungsmaßstab des Gerichts beschränke sich darauf zu überprüfen, ob die Ertragswertmethode korrekt angewendet, insbesondere der rechtliche Rahmen eingehalten werde, und die Planungen und Prognosen plausibel und nachvollziehbar seien, wobei zu berücksichtigen sei, dass diese das Ergebnis unternehmerischer Entscheidungen seien.

Die Ermittlung der zu kapitalisierenden Ergebnisse sei ordnungsgemäß mittels der allgemein anerkannten Ertragswertmethode erfolgt. Die Planungstreue sei zum Zweck der Unternehmensbewertung hinreichend. Die vom Bewertungsgutachter zugrunde gelegten Zahlen und Daten seien im regulären Planungsprozess der IDS ermittelt und der Planung zugrunde gelegt worden. Die Personalplanung sei im Rahmen der Detailplanung geprüft. Einen Verlust von 5 % über den 5-Jahres-Zeitraum 2010 bis 2014 habe der Bewertungsgutachter bei der Planungsanalyse berücksichtigt, soweit zum Bewertungsstichtag absehbar. Es sei ein durchschnittliches Umsatzwachstum von 3,6 % für die Jahre 2009 bis 2014 zu Grunde gelegt, wobei für den Bereich Consulting die Hochrechnung für das Jahr 2009 auf dem 9-Monatsfinanzbericht, somit auf Ist-Zahlen beruhe. In diesem Bereich lägen die Erwartungen hinsichtlich des SAP-Lizenzgeschäftes auf einer voraussichtlich rückläufigen Entwicklung, wobei Umsatzausfälle durch Abgang eines Beraterteams von 97 Mitarbeitern erst im zweiten Quartal 2010 durch Neueinstellungen hätten ersetzt werden können. Für das erste Halbjahr 2010 lägen Umsatz, EBITA und EBITA-Marge erheblich unter Plan. Die geplante Umsatzentwicklung der IDS sei aufgrund ihrer starken Fokussierung auf das -Implementierungsgeschäft von der allgemeinen Marktentwicklung abgekapselt, was sich in der Vergangenheit negativ auf die Umsatzentwicklung im Bereich Consulting mit einem Anteil von 55 % des Gesamtumsatzes ausgewirkt habe. Die geplante Erhöhung von Aufwendungen im Zusammenhang mit Wertberichtigungen bzw. Forderungsausfällen sei plausibel im Hinblick auf die Erwartung, dass die Anzahl der kleineren und mittelgroßen Projekte zunehmen werde.

Aufwendungen für Forschung und Entwicklung seien inhaltlich in erster Linie dem Bereich ARIS-Produkte zuzuordnen. Die für diesen Unternehmensbereich geplante Umsatzsteigerung schlage sich unmittelbar in erhöhten Forschungs- und Entwicklungskosten nieder. Das Umsatzwachstum erfordere einen entsprechenden Ausbau der Marketing- und Vertriebsstruktur mit entsprechenden Investitionen, da in diesem Bereich stets neue Produkte entwickelt und mit entsprechenden Vertriebs- und Marketingaufwendungen auf dem Markt positioniert werden müssten.

Produktentwicklungskosten könnten nicht aktiviert werden.

Einsparpotentiale im Bereich der allgemeinen Verwaltung und der Vertriebs- und Marketing-Kosten seien aufgrund der bereits optimierten Kostenstruktur nicht ersichtlich gewesen. Die erwarteten Synergie-Effekte aus der Einbindung der IDS in -Konzern (echte Synergieeffekte) hätten im Rahmen der Bewertung der IDS Scheer AG zum 08.01.2010 nicht berücksichtigt werden können. Echte Synergieeffekte, also solche, die sich erst aus dem Bewertungsanlass ergäben, seien bei der Bewertung nicht zu

berücksichtigen, weil die Minderheitsaktionäre bei der Ermittlung des Ausgleiches und der Barabfindung so gestellt werden sollten, als sei die abfindungspflichtige Strukturmaßnahme nicht durchgeführt. Die geschätzten Ergebnisbeiträge aus den Synergieeffekten träten erst nach und nach bis 2012 ein. Zum BGAV-Bewertungsstichtag 08.01.2010 hätten noch keine konkreten Planungen zu synergiestiftenden Maßnahmen vorgelegen. Die Berücksichtigung unechter Synergieeffekte, also solcher, die sich auch ohne den Bewertungsanlass nutzen ließen und die sich bereits in konzeptionellen Überlegungen konkretisiert hätten, sei mit 1,5 % p. a. in den Jahren 2013 ff. zutreffend berücksichtigt und korrespondiere mit der vorgelegten nachhaltigen Wachstumsrate für den Zeitraum der ewigen Rente.

Die allgemeine Erhöhung der Abschreibungen begründe sich durch die signifikante Ausweitung des Gesamtgeschäftes bis zum Planjahr 2014.

Bei der Planung der IDS im Detailplanungszeitraum von 36 % bis 38 % des ausschüttungsfähigen Ergebnisses handele es sich um eine hinzunehmende unternehmerische Einzelentscheidung, die im Rahmen der Dividendenkontinuität liege.

Die künftigen Erträge der IDS seien auf ihren Barwert zum Bewertungsstichtag abzuzinsen.

Der Basiszinssatz sei aus den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinsstrukturdaten mit gerundet 4,25 % vor und 3,13 % nach Abzug von Steuern abgeleitet worden. Typisierte Einkommenssteuern seien anzusetzen, da den Anteilseignern nur der Netto-ertrag zufließe und daher aus Anteilseignerperspektive bestimmend für den Wert des Unternehmens sei. Die steuerlichen Verhältnisse einer inländischen unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person seien typisierend zu berücksichtigen. Auch die thesaurierten Gewinne müssten als Gewinne aus Veräußerung seit dem 01.01.2009 versteuert werden. Auch insoweit seien Typisierungen erforderlich, weil nicht nachvollzogen werden könne, wann welcher Aktionär seine Aktie erworben habe. Die Fortschreibung des Ergebnisses des letzten Planjahres der Detailplanungsphase 2014 in der Phase der ewigen Rente unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Wachstumsrate von 1,5 % sei sachgerecht. Die Wachstumsabschläge seien segmentspezifisch festgelegt worden und nach dem auf das jeweilige Segment entfallenden Umsatzanteil in den Gesamtwachstumsabschlag eingeflossen. Mittel- und langfristig seien die im Planungszeitraum angenommenen Umsatzsteigerungen für die ARIS-Produkte nicht zu erwarten. Die Entwicklungen im Produktbereich würden auch auf den Bereich Consulting durchschlagen. Die Rundung des Basiszinssatzes von 4,22 % auf 4,25 % im 3-Monatszeitraum vor dem Ende der Bewertungsarbeiten trage der Tatsache Rechnung, dass im Bereich Consulting der Basiszinssatz unabhängig von kurzfristigen Tagesausschlägen ermittelt werden solle. Ein Risikozuschlag auf den Basiszinssatz sei aufzuschlagen, da ein Anleger in ein Unternehmen nur dann investiere, wenn das dort vorhandene höhere Risiko durch eine Risikoprämie ausgeglichen werde. Für die Ermittlung des Risikozuschlages sei das angewandte CAPM bzw. Tax-CAPM ein geeignetes Modell.

Die unter Heranziehung des Tax-CAPM ermittelte typisierte Nach-Steuer-Marktrisikoprämie von 4,5 % für Bewertungsstichtage nach dem 01.01.2009 sei nach der Empfehlung des IDW auf der Basis der Studie von Professor Stehle aus dem Jahr 2004 angemessen.

Die Verwendung des Beta-Faktors von 0,9 statt des originären Beta-Faktors der IDS von 1,0 sei aus einer Vergleichsgruppe ermittelt und führe zu einem höheren Unternehmenswert als die Verwendung des originären Beta-Faktors von 1,0. Durch die ausgewogene Mischung der Peer-Group-Unternehmen werde das Profil der IDS angemessen widerspiegelt. Die Wahl eines Referenzzeitraums von 2 Jahren bei wöchentlicher Betrachtungsweise sei sachgerecht.

Der in der ewigen Rente angesetzte Wachstumsabschlag von 1,5 % sei zutreffend. Der Wachstumsabschlag sei regelmäßig deutlich unterhalb der Inflationsrate anzusetzen, da Unternehmen die Inflation langfristig nicht in voller Höhe auf ihre Kunden abwälzen könnten. Mittel- und langfristig seien Inflationsraten von 2 % zu erwarten. Der angesetzte Wachstumsabschlag von 1,5 % sei unter Berücksichtigung der bereichsspezifischen, preis- und mengeninduzierten Wachstumserwartungen und des IDS-spezifischen Umsatzmixes mehr als angemessen.

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen und Sonderwerte seien sachgerecht bewertet, die nicht betriebsnotwendige Liquidität mit 52 Mio € richtig angenommen (Bl. 342 d.A.). Die IDS benötige einen Liquiditätsbestand in Höhe von 30 Mio. € zur Sicherung ihrer operativen Tätigkeit.

Der errechnete angemessene Ausgleich von 0,91 Euro netto = 1,02 Euro brutto sei durch Verrentung des Unternehmenswertes der IDS ermittelt worden. Als Verrentungsfaktor könne wegen eines niedrigeren Risikozuschlags ein niedrigerer Kapitalisierungszinssatz als bei der Ertragswertermittlung herangezogen werden. Der angesetzte Verrentungsfaktor von 4,38 % sei sachgerecht. Die Ausgleichszahlung sei im Gegensatz zur Dividendenausschüttung fix und unterliege nicht dem Geschäftsrisiko der IDS, das im Kapitalisierungszinssatz der Unternehmensbewertung dargestellt werde. Die herrschende Meinung gehe daher bei der Bemessung des Verrentungszinssatzes regelmäßig von einem Mittelwert zwischen Basiszinssatz und typisierter persönlicher Ertragssteuer und vollem risikoadjustiertem Kapitalisierungszinssatz aus. Die Ableitung des Risikozinssatzes basiere auf den für anzuwendenden Fremdkapitalkonditionen.

Eine Pflicht zur Vorlage von Bewertungsunterlagen bestehe nicht. Anträge auf Verzinsung von Abfindungsanspruch und Ausgleichzahlung seien unzulässig.

Wegen des Vorbringens der Verfahrensbeteiligten im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschlüssen vom 02.04.2013 und 27.08.2013. Wegen des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift vom 19.06.2013 und auf die schriftliche Aussage der Vertragsprüfer vom 02.06.2014 (Bl. 1028ff. d. A.) verwiesen.

II.

1.

Die noch anhängigen Anträge der Antragsteller sind zulässig. Sie sind fristgerecht eingelegt, die Antragsteller haben ihre jeweilige Antragsberechtigung im Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen, eine ausreichende Antragsbegründung liegt vor. Dies gilt auch hinsichtlich derjenigen Antragsteller, deren Antragsberechtigung die Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 09.05.2017 gerügt hat.

Die Antragstellerin ist antragsbefugt. Ihr Antrag datiert vom 22.02.2010 und ist bei Gericht eingegangen am 24.02.2010. Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 07.05.2010 eine Bescheinigung der vom 01. März 2010 vorgelegt, wonach sie bereits vor dem 08.01.2010 Aktionärin der IDS Scheer AG war und dies bis zum Datum des Schreibens geblieben ist.

Die Antragstellerin (früheres Az: 7KFH O 57/10) ist antragsbefugt. Der Antrag datiert vom 24.03.2010 und ist bei Gericht eingegangen am 29.03.2010.. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 26.10.2010 eine Bescheinigung der vom 25.10.2010 vorgelegt, worin bestätigt wird, dass das Depot der per Schlussstag 29.03.2010 in der Wertpapiergattung IDS Scheer AG einen Bestand von 100 Stück auswies.

Die Antragstellerin (früheres Az: 7KFH O 96/10) ist antragsbefugt. Ihr Antrag ist eingegangen am 12.05.2010. Sie hat mit Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 14.06.2010 eine Bescheinigung der vom 25.05.2010 vorgelegt, in der bestätigt wird, dass seit dem 01. Januar 2010 bis zum heutigen Tag ohne zeitliche Unterbrechung Inhaberaktien der IDS Scheer AG in ihrem Wertpapierdepot hält.

Die Antragsteller und (früheres Az: 7KFH O 106/10) sind antragsbefugt. Sie haben mit der Antragschrift vom 13. Mai 2010, per Fax am 17.05.2010 und im Original eingegangen bei Gericht am 25. Mai 2010, eine Bescheinigung der jeweils vom 19.5.2010 vorgelegt, in der ihnen bestätigt wird, dass sie seit dem 26.01.2010 ununterbrochen bis zum heutigen Tag Aktionär der IDS Scheer AG waren und sind.

Die Antragstellerin (früheres Az: 7KFH O 60/10) hat der Antragschrift vom 03. April 2010 sowohl dem Fax als auch dem Original als Anlage A 4 einen

Depotauszug der _____ vom 03.04.2010 beigelegt, aus dem sich ergibt, dass sie zu diesem Zeitpunkt 200 Aktien der IDS Scheer AG hielt. Es handelt sich dabei um einen Ausdruck aus dem Internet, in dem die Antragstellerin Angaben über das Halten weiterer Aktien geschwärzt hat.

Die Antragstellerin _____ hat ihrem Antrag vom 08.04.2010, bei Gericht per Fax am 08.04.2010 eingegangen und am 12.04.2010 im Original, jeweils einen, teilweise geschwärzten Internetausdruck „Depotübersicht zum 08.04.2010“ der beigelegt, aus dem sich ergibt, dass sie am 08.04.2010 70 Aktien der IDS Scheer AG hielt.

Die Antragsberechtigung des Antragstellers _____ ist dargelegt. Dieser war Aktionär der IDS Scheer AG. Er war bei Stellung des Antrages vom 14.04.2010 minderjährig und wurde durch seine Eltern _____ vertreten. Dem entspricht, dass in der von ihm vorgelegten Depotübersicht aufgeführt ist _____ . Der Antragsteller hat weiter vorgelegt Mitteilungen der _____ vom 16.04.2010 über die bevorstehende Kapitalmaßnahme der IDS Scheer AG an _____ zu deren Depot, _____ zum Depot des minderjährigen _____ und zum Depot _____ betreffend IDS Scheer AG Inhaberaktien. Seine Aktionärsstellung lässt sich des Weiteren aus dem von dem Antragsteller mit Schriftsatz vom 26.10.2010 vorgelegten weiteren Depotauszug vom 31.12.2009 für das Depot Nummer 7956554005 ersehen, gerichtet an _____

Der Antragsteller _____ (7KFH O 71/10) hat der am 14.04.2010 per Fax und am 19.04.2010 im Original bei Gericht eingegangenen Antragschrift vom 14.04.2010 jeweils einen Ausdruck der _____ aus dem Internet „Depotübersicht zum 14.04.2010“ beigelegt, aus dem sich ergibt, dass der Antragsteller am 14.04.2010 70 Aktien der IDS Scheer AG hielt. Die Angaben über die übrigen im Depot enthaltenen Aktien geschwärzt.

Der Antragsteller _____ (7KFH O 72/10) hat seinem per Fax am 14.04.2010 und im Original am 22.04.2010 bei Gericht eingegangenen Antrag vom 14.04.2010 jeweils einen Internetausdruck der _____ „Depotübersicht zum 14.04.2010“ beigelegt, aus dem sich ergibt, dass er am 14.04.2010 Inhaber von 90 Aktien der IDS Scheer AG war. Die übrigen Posten der Depotübersicht sind geschwärzt.

Der nach § 3 Abs. 3 SpruchG für die Antragsberechtigung geforderte Nachweis durch Urkunden ist für die Antragsteller _____ geführt. Der Nachweis kann durch die Vorlage von Originalen, ggf. durch beglaubigte Kopien geführt werden (LG Frankfurt a.M., ZIP 2005, 216). Schriftform (§ 126 BGB) ist nicht erforderlich, so dass auch ein Computerausdruck genügt (Hüffer, AktG, 12. Auflage, 2016, § 3 SpruchG, Rdnr. 7). Diesen Anforderungen entsprechen die von den Antragstellern _____ vorgelegte Unterlagen.

Die Antragsteller _____ haben jeweils anwaltlich beglaubigte, aus dem Internet ausgedruckte Depotübersichten vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass sie im Zeitpunkt der Antragstellung Aktionäre der IDS Scheer AG waren. Dass die Depotübersichten teilweise geschwärzt sind, steht ihrer Urkundsqualität nach § 3 Abs. 3 SpruchG nicht entgegen. Die

Antragsgegnerin hat keinerlei berechtigtes Interesse daran, zu erfahren, welche Aktien anderer Unternehmen sich im Besitz der Antragsteller befinden.

Die Antragstellerin (früheres Az: 7KFH O 95/10) ist antragsbefugt. Sie hat ihrem am 11. Mai 2010 per Fax und am 17. Mai 2010 bei Gericht im Original eingegangenen Antrag vom 11. Mai 2010 eine Bestätigung der vom 12.05.2010 beigefügt, wonach bestätigt wird, dass die Antragstellerin seit dem Tag der Einbuchung, dem 15.10.2009, durchgängig bis zum 12.05.2010 Aktionärin der IDS Scheer AG ist.

Die Antragstellerin (ursprüngliches Az: 7KFH O 103/10) hat dem Antrag vom 12.05.2010, eingegangen bei Gericht am 14. Mai 2010, eine Bescheinigung der vom 09.04.2010 beigefügt, worin bestätigt wird, dass die Antragstellerin bereits vor dem 25.10.2007 Aktien der IDS Scheer AG hielt und diese bis zum heutigen Tag ununterbrochen im Depot hält. Mit Schriftsatz vom 20.01.2011 hat die Antragstellerin als Anlage ASt 3 eine weitere Bescheinigung dieser Bank vom 17.01.2011 vorgelegt, wonach ihr bestätigt wird, dass sie bis zur Ausbuchung am 23.12.2010 aufgrund Verschmelzung der IDS Scheer AG mit der seit dem 25.10.2007 ununterbrochen Aktien der IDS Scheer AG gehalten hat.

Die Antragsteller und (früheres Az: 7KFH O 82/10) haben ihren Antrag mit Schriftsatz vom 02. Mai 2010, eingegangen per Fax bei Gericht am 03. Mai 2010, gestellt. Mit weiterem Schriftsatz vom 31. Mai 2010 haben sie Bescheinigungen der vom 03. Mai 2010 vorgelegt, worin ihnen jeweils bescheinigt wird, dass in der Zeit vom 01. Januar 2010 bis 03. Mai 2010 ununterbrochen verbucht waren: „Aktien IDS Scheer AG.“

Die Antragsteller und (früheres Az: 7KFH O 85/10) haben einen Antrag vom 22.04.2010, eingegangen bei Gericht am 05.05.2010, eingereicht. Mit Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 12.05.2010 haben sie sämtlich eine Bescheinigung der vom 05.05.2010 vorgelegt, wonach sie Inhaberaktien der IDS Scheer AG im obigen Depot halten und die Bank angewiesen ist, ein Stück Aktie bis zur Beendigung des Spruchverfahrens im Depot zu sperren.

Der Antrag der Antragsteller und (früheres Az: 7KFH O 90/10) vom 10. Mai 2010 ist per Fax eingegangen bei Gericht am 10. Mai 2010, im Original am 12. Mai 2010. Dem Original haben Bescheinigungen der vom 11.05.2010 beigelegt, worin bestätigt wird, dass die Aktien der Antragsteller der IDS Scheer AG jeweils vor Februar 2010 angeschafft wurden und bis heute gehalten werden.

Die Antragsteller und (früheres Az: 7KFH O 116/10) haben ihren Antrag am 15. Mai 2010 gestellt. Er ist eingegangen bei Gericht am 17. Mai 2010. Mit Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 09. Dezember 2010 haben sie Bankbestätigungen

vorgelegt. In der Bestätigung der vom 01.12.2010 wird dem Antragsteller : bestätigt, dass er bereits vor dem 01.05.2010 Aktien der IDS Scheer AG gehalten hat und bis heute Aktien dieser Gesellschaft im Depot des Antragstellers enthalten sind. Die hat der Antragstellerin mit Datum vom 25.10.2010 bestätigt, dass sie bereits vor dem 01.10.2009 Aktien der IDS Scheer AG und hiernach durchgehend bis zum heutigen Tag in dem bei der Bank verwahrten Depot gehalten hat).

Die Antragsteller und (früheres Az: 7KFH O 93/10 haben den Antrag mit Datum vom 10.05.2010 gestellt. Dieser ist eingegangen per Fax bei Gericht am 10. Mai 2010. Dem Original der Antragschrift haben die Antragsteller eine Bescheinigung der vom 10.05.2010 beigefügt, wonach diese als depotführende Bank bestätigt, dass die Antragsteller jeweils Aktionäre der IDS Scheer AG sind).

Der Antrag des Antragstellers (früheres Az: 7KFH O 100/100) datiert vom 12.05.2010. Er ist eingegangen per Fax bei Gericht am 12.05.2010. Dem Original des Antrages war eine Bescheinigung der vom 12. Mai 2010 beigefügt, in der dem Antragsteller bestätigt wird, dass in dem von der Bank geführten Depot zumindest seit dem 07.01.2010 Aktien der IDS Scheer ununterbrochen verbucht sind, des Weiteren, dass die Aktien bis zum 31.08.2010 im Depot gesperrt sind.

Die Antragstellerin (früheres Az: 7KFH O 101/10).hat ihren Antrag am 12.05.2010 gestellt. Dieser ist eingegangen per Fax am 12. Mai 2010. Dem Original der Antragschrift hat die Antragstellerin eine Bestätigung der vom 12. Mai 2010 beigefügt, in der ihr bestätigt wird, dass in ihrem bei der geführten Depot zumindest seit dem 07.01.2010 bis heute, 12.05.2010, Aktien der IDS Scheer AG verbucht sind

Der Antrag des Antragstellers (ehemaliges Az: 7KFH O 114/10) vom 17. Mai 2010 ist per Fax eingegangen bei Gericht am 17. Mai 2010. Der Antragsteller hat mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 23.12.2010 eine Bescheinigung der vom 09. Dezember 2010 vorgelegt, wonach in seinem Wertpapierdepot dort in der Zeit vom 07.02.2006 bis 30.07.2010 IDS Scheer AG Inhaber-Aktien vorhanden waren.

2.

Die Anträge der Antragsteller und des Vertreters der außenstehenden Aktionäre, den nach § 304 AktG geschuldeten angemessenen Ausgleich sowie die nach § 305 AktG zu gewährende angemessene Barabfindung gerichtlich zu bestimmen, sind jedoch nicht begründet. Die im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 24.11.2009 vorgesehene Barabfindung von 15,10 Euro je Aktie nach § 305 Abs. 1 AktG sowie die Berechnung des zu zahlenden Ausgleichs von jährlich 1,02 Euro brutto nach § 304 Abs. 2 AktG i. V. m. § 1 Ziff. 1 SpruchG sind angemessen. Die von den Antragstellern und dem

Vertreter der außenstehenden Aktionäre vorgebrachten Bewertungsrügen greifen nicht entscheidungserheblich durch. Die Kammer ist der Überzeugung, dass die Berechnung des von der Antragsgegnerin angebotenen Abfindungsbetrages von 15,10 Euro je Aktie einer Plausibilitätskontrolle ebenso standhält wie die Berechnung des angemessenen Ausgleichs mit 1,02 Euro brutto = 0,91 € netto.

Zur Bemessung der angemessenen Abfindung und des angemessenen Ausgleichs für die außenstehenden Aktionäre ist auf die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzustellen (§ 304 Abs. 3 S. 2 AktG).

Als angemessen ist eine Abfindung anzusehen, die dem ausscheidenden Aktionär eine volle Entschädigung dafür verschafft, was seine Beteiligung an dem arbeitenden Unternehmen wert ist. Sie muss also dem vollen Wert seiner Beteiligung entsprechen (§ vgl. BVerfGE 14, 263, 287; 100, 289). Hierfür ist der Grenzpreis zu ermitteln, zu dem der außenstehende Aktionär ohne Nachteil aus der Gesellschaft ausscheiden kann (vgl. BGHZ 138, 136, 140). Die Frage nach Angemessenheit und Ausgleich richtet sich maßgeblich nach dem anteiligen Ertragswert. Dabei stellt der Börsenkurs der Gesellschaft regelmäßig die Untergrenze für die zu gewährende Abfindung dar (vgl. BVerfGE 100, 289). Zu berücksichtigen ist bei der gerichtlichen Bewertung der die Unternehmenswerte ermittelnden Gutachten, dass sie nach den zugrunde liegenden Erkenntnismöglichkeiten nicht in der Lage sein können, mathematisch einen exakten oder „wahren“ Unternehmenswert am Stichtag festzustellen. Dem Gericht kommt die Aufgabe zu, unter Anwendung anerkannter betriebswirtschaftlicher Methoden den Unternehmenswert, der Grundlage für die Abfindung ist, im Wege der Schätzung nach § 287 Abs. 2 ZPO zu bestimmen (BGH, ZIP 01, 734, 736). Nachdem auch das gutachterliche Ergebnis letztlich nur eine Schätzung des Unternehmenswertes darstellt, müssen es die Verfahrensbeteiligten hinnehmen, dass eine Bandbreite von unterschiedlichen Werten als angemessene Abfindung existiert (vgl. OLG München, Beschluss vom 17.07.2007, 31 WX 60/06, TZ 19 m. w. N.).

Der Prüfmaßstab des Gerichts beschränkt sich darauf, zu überprüfen, ob eine anerkannte Bewertungsmethode korrekt angewendet sowie die Planungen und Prognosen plausibel und nachvollziehbar sind. Planungen und Prognosen sind ureigenste unternehmerische Entscheidungen der Geschäftsführung. Unternehmerische Entscheidungen dürfen nur darauf überprüft werden, ob sie auf zutreffenden Tatsachen und Informationen beruhen und auf realistischen Annahmen aufbauen. Weiterhin dürfen sie nicht in sich widersprüchlich sein. Kann die Geschäftsführung auf dieser Grundlage vernünftigerweise annehmen, ihre Planung sei realistisch, darf diese Planung nicht durch andere – letztlich ebenfalls nur vertretbare – Annahmen des Gerichts ersetzt werden. Es genügt daher, wenn das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass die zur Prüfung vorgelegte Unternehmensbewertung auf der Grundlage zutreffender Ausgangszahlen zu einem plausiblen und nachvollziehbar hergeleiteten Ergebnis innerhalb einer gewissen Bandbreite angemessener Unternehmenswerte führt. (OLG Stuttgart – 20 W 9/08 – Beschluss vom 13.03.2010; OLG Frankfurt/Main – 5 W 51/09, Beschluss vom 22.12.2010).

Auf der Grundlage dieser Grundsätze sind die von der Antragsgegnerin ermittelte Abfindung und der vertragliche Ausgleich als angemessen einzustufen. Zugleich bestehen gegen den anhand der Ertragswertmethode ermittelten anteiligen Unternehmenswert im Ergebnis keine durchgreifenden Bedenken.

Der Prüfbericht des gerichtlich bestellten Vertragsprüfers und dessen vom Gericht eingeholte zusätzliche schriftliche Aussage sind i.V.m. dem Gutachten zum Unternehmenswert und der durchgeführten Beweisaufnahme geeignet und ausreichend, über die entscheidungserheblichen Bewertungsfragen zu befinden und den Unternehmenswert zu schätzen. Insbesondere ist die Einholung eines Gerichtsgutachtens zum Unternehmenswert nicht erforderlich. Der Schutz der Minderheitsaktionäre erfordert es nicht, im Spruchverfahren grundsätzlich neben dem gerichtlich bestellten Vertragsprüfer einen weiteren Sachverständigen hinzuzuziehen.

Dass vorliegend eine Parallelprüfung von Unternehmens- und Vertragsprüfer stattgefunden hat - die gutachterliche Stellungnahme der zum Unternehmenswert und der Bericht der über die-Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages liegen nur einen Tag auseinander -, stellt für sich genommen keinen Verfahrensfehler dar (vgl. BGH, Urteil vom 18.09.2006, NZG 06, 905; ZIP 09, 908, 913).

Zweifel an der Unabhängigkeit des Vertragsprüfers ergeben sich hieraus noch nicht. Eine zeitgleiche Prüfung ist vielmehr sogar sinnvoll, da der Vertragsprüfer so etwaige Zweifel im Vorfeld klären und seiner Aufgabe gerecht werden kann, auf eine angemessene Barabfindung hinzuwirken. Eine Einflussnahme des Vertragsprüfers auf unternehmerische Zweckmäßigkeitentscheidungen ist vorliegend weder vorgetragen noch ersichtlich. Eine eigene Bewertung hat der Vertragsprüfer nicht vorzunehmen, sondern er hat die für die Festlegung der angemessenen Barabfindung des Ausgleichs durchgeführte Bewertung und insbesondere die dieser zugrundeliegende Planung lediglich auf ihre Plausibilität und Wertansätze und Prognosen auf ihre Vertretbarkeit hin zu untersuchen (vgl. OLG Stuttgart, AG 09, 204, 209, OLG Frankfurt am Main ZIP 08, 138, 141).

Vorliegend haben die Vertragsprüfer den gemeinsamen Bericht der Vertragsparteien (Anlage 2, Bl. 136 ff d.A.) und das Bewertungsgutachten nicht nur rechnerisch nachvollzogen, sondern auch eigene Nachforschungen und Berechnungen angestellt (vgl. hierzu die Ausführungen der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 31.08.2010, dort S. 40 ff., Bl. 223 ff. d. A.).

Für die Feststellung des Börsenkurses als Untergrenze der zu gewährenden Abfindung ist nach der Rechtsprechung des BGH grundsätzlich die dreimonatige Referenzperiode vor Bekanntmachung einer Strukturmaßnahme maßgebend (vgl. BGH, Beschluss vom 19.07.2010, Az.: II ZB 18/09). Diese Entscheidung betrifft zwar die Bemessung der Barabfindung nach § 327 b AktG, ist aber auf die hier in Rede stehende Berechnung der Höhe der Abfindung bei Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages übertragbar. Da sowohl für die Barabfindung bei Abschluss eines Beherrschungs- und

Gewinnabführungsvertrages als auch bei Ausschließung von Minderheitsaktionären die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung zu berücksichtigen sind, ist auch der für die Bemessung der Abfindung maßgebliche Börsenwert in beiden Fällen nach den gleichen Regeln zu bestimmen. Der Börsenkurs der IDS Scheer AG betrug im Dreimontszeitraum vor Bekanntgabe der Absicht zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages am 28.09.2003 lediglich 14,54 Euro und lag damit unterhalb des Abfindungsangebotes von 15,10 € pro Aktie.

Die Beurteilung der Angemessenheit von Abfindung und Ausgleich richtet sich maßgeblich nach dem anteiligen Ertragswert. Dessen Bemessung nach der Ertragsmethode in Höhe von 35,10 Euro bzw. 1,02 Euro brutto unterliegt keinen durchgreifenden Bedenken.

Nach der von der Rechtsprechung allgemein anerkannten (vgl. Hüffer, AktG, § 305 Rdnr. 29), vorliegend angewandten Ertragswertmethode ergibt sich der Unternehmenswert aus den zu schätzenden künftigen Erträgen der IDS Scheer AG, jeweils abgezinst mit dem unternehmenseigenen Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag, den 08.01.2010. Der Wert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens und andere Sonderwerte sind anschließend hinzuzurechnen. Bei dem vorliegend gewählten Kapitalmarktmodell TAX-CAPM handelt es sich um eine zulässige Bewertungsmethode, die dem geltenden IDW-Standard entspricht. Den Anteilseignern fließt letztlich nur der Nettoertrag zu und ist daher aus Anteilseignerperspektive bestimmend für den Wert des Unternehmens.

Nach der Ertragswertmethode sind zunächst die zu erwartenden Erträge aufgrund aktueller Planungen für eine Detailplanungsphase für 3-5 Jahre und anschließend als ewige Rente aufgrund langfristiger Entwicklungstendenzen für die Folgezeit zu schätzen (vgl. Hüffer, AktG, § 305 Rdnr. 25 f. mwN).

Gegen die im Übertragungsbericht dargestellten zu erwartenden und von der sachverständigen Prüferin im einzelnen gebilligten künftigen Erträge des Konzerns ist im Ergebnis nach Überzeugung der Kammer nichts Durchgreifendes zu erinnern.

Bei der Tatsachenfeststellung zur Unternehmensbewertung im Spruchverfahren sind die in die Zukunft gerichteten Planungen der Unternehmen und die darauf aufbauenden Prognosen ihrer Erträge nur eingeschränkt überprüfbar. Planungen und Prognosen sind in erster Linie Ergebnis der jeweiligen unternehmerischen Entscheidungen der für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen. Diese Entscheidungen haben auf zutreffenden Informationen und damit realistischen Annahmen aufzubauen. Sie dürfen zudem nicht in sich widersprüchlich sein. Kann die Geschäftsführung auf dieser Grundlage vernünftigerweise annehmen, ihre Planung sei realistisch, darf diese Planung nicht durch andere – letztlich ebenfalls nur vertretbare – Annahmen des Gerichts ersetzt werden.

Insgesamt sieht die Planung über den Zeitraum 2009-2014 (Phase I) ein durchschnittliches Umsatzwachstum von 3,62 % p.a. vor. Die Planung der Geschäftsführung der IDS Scheer AG ist plausibel.

Der Bewertungsgutachter hat dies aus einer Vergangenheitsanalyse und den Planungen der IDS Scheer AG für die Detailplanungsphase 2010 bis 2014 und sodann für die Zeit der ewigen Rente unter Heranziehung der regelmäßig erstellten Unternehmensplanung plausibel aus einer Analyse der Geschäfts- und Vertriebsentwicklung hergeleitet. Die Vergangenheitsanalyse umfasst die Geschäftsjahre 2006 bis 2008 sowie den Zeitraum Januar bis September 2009. Es handelt sich um Zeiträume, in denen bereits Geschäftszahlen und Ergebnisse, wenn auch für 2009 noch ungeprüft, vorlagen. Die Daten der Jahre 2006 bis 2008 haben die Bewertungsgutachter den geprüften Konzernabschlüssen entnommen. Für die Analyse der Planungstreue haben sie sich auf die reine Budgetplanung der IDS bezogen und diese den Ist-Werten der Geschäftsjahre 2006-2008 gegenübergestellt. Die Vergangenheitsanalyse stellt eine erste Orientierung für die Analyse von Planzahlen dar. Sie dient der Einschätzung der Plausibilität der Unternehmensplanung.

Der Bewertungsgutachter hat sich ausführlich mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Planungstreue für Zwecke der Unternehmensbewertung ausreichend war (siehe Bewertungsgutachten Blatt 35 ff. d. A.) und ist aufgrund seiner Ausführungen zu dem nicht zu beanstandenden Ergebnis gelangt, dass der Planungsprozess der IDS Scheer AG trotz vorhandener Abweichungen im Soll-Ist-Ergebnis im Ergebnis für Zwecke der Unternehmensbewertung geeignet ist.

Die Ist-Ergebnisse waren bei der Vergangenheitsanalyse zum Zwecke der Vergleichbarkeit um außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen, bei denen es sich um Sondereinflüsse handelt, zu bereinigen. Danach ergab sich nach Bereinigung um Sondereinflüsse eine Budgetverfehlung für die Vergangenheit, insbesondere im Bereich der angepeilten Umsatzerlöse mit ARIS-Produkten.

Für das Jahr 2006 ergab sich mit 3,4 Millionen Euro eine positive, für das Jahr 2007 eine negative Abweichung (- 8 Millionen Euro oder - 2 %), wobei im Jahr 2006 die Umsatzerlöse im ARIS- und externen Produktgeschäft höher als geplant (+ 5,4 Mio Euro bzw. + 3,2 Mio Euro), im Bereich Consulting dagegen mit 5,1 Mio. Euro unter Budget ausgefallen sind. Demgegenüber resultiert die negative Umsatzentwicklung für 2007 aus dem ARIS-Produktumsatz und -Leistungen, da dort gegenüber der Budget-Planung von 79,7 Millionen Euro (unbereinigt 80,9 Millionen Euro) nur tatsächliche Produktumsätze in Höhe von 66,8 Millionen Euro (78,8 Millionen Euro) erzielt wurden, maßgeblich hervorgerufen durch geringere Erlöse aus Neulizenierungen u. a. in den Regionen Americas und Asia-Pacific. Für das Jahr 2008 ergab sich eine negative Abweichung der geplanten Umsatzerlöse in Höhe von bereinigt - 35,3 Mio. Euro oder - 8 %, bedingt durch negative Entwicklungen in allen Bereichen. Insbesondere die Umsatzerlöse im Bereich ARIS-Produkte lagen mit bereinigt 74,9 Mio. Euro um 24,4 Mio. Euro oder rund 25 % deutlich unter dem budgetierten Werten (99,3 Mio. Euro). Die Abweichungen betreffen insbesondere die Segmente Americas und Asia-Pacific sowie die Region DACH, wobei das Verfehlen der Umsatzzahlen für das Jahr 2008 zum Teil auf die Finanzmarktkrise zurückzuführen ist.

Im Zeitraum 2006 bis 2008 ergab sich ein bereinigter Umsatzanstieg von 350,4 Mio. Euro auf 400,1 Mio. Euro. Demgegenüber entwickelten sich die Umsatzerlöse von Januar bis September 2009 in sämtlichen Bereichen aufgrund der Finanzmarktkrise negativ.

Auf bereinigter Basis kam es im Jahr 2007 trotz Steigerung der Umsatzerlöse zu einem Rückgang des EBITA von 28,7 Mio. Euro 2006 auf 27,6 Mio. Euro 2007. Die EBITA-Marge reduzierte sich von rund 8,2 % auf rund 7,2 %, im Jahr 2008 konnte das bereinigte EBITA auf rund 28,1 Mio. Euro gesteigert werden.

Trotz der aufgetretenen Budgetverfehlungen ist der Planungsprozess der IDS für Zwecke der Unternehmensbewertung geeignet.

Bei Berücksichtigung der im letzten Quartal 2008 und in den Quartalen 1-3/2009 aufgetretenen Abweichungen von den Planzahlen ist zu berücksichtigen, dass überwiegend zu positiv geplant worden ist, was sich im Hinblick auf die der Bewertung zugrunde gelegte Planung der IDS für die Detailplanungsphase I und die Phase II eher zu Gunsten der Antragsteller auswirkt.

Der Bewertungsgutachter hat die Prognose der zu erwartenden Nettoausschüttungen für die Detailplanungsphase I (2009 – 2014) auf die Hochrechnung für das Jahr 2009, basierend auf den Neun-Monats-Finanzbericht per September 2009, sowie auf die Unternehmensplanung der IDS für den Zeitraum 2010 bis 2014 gestützt. Die im Bewertungsgutachten zugrunde gelegten Zahlen und Daten sind im regulären Planungsprozess der IDS Scheer AG ermittelt und der Planung zugrunde gelegt worden, wie sich aus der Aussage des Zeugen ergibt. Diesen hat der Zeuge seinerzeit Leiter Controlling der IDS Scheer und für die Erstellung der Planung verantwortlich, dergestalt geschildert, dass der Beginn der Planung jeweils im Juli/August durch eine Vorgabe des Vorstandes bzgl. des für die Einzelregionen zu erzielenden Ergebnisses erfolgte. Diese Vorgaben wurden an die Regionen weitergegeben. Diese erarbeiteten eine Feinplanung, die wiederum an den Vorstand gegeben wurde. Daraus resultierte die Planung für das folgende Geschäftsjahr. Parallel dazu erfolgte eine Mittelfristplanung für vier weitere Jahre, die aus der Planung für das folgende Geschäftsjahr hergeleitet wurde (s. hierzu auch die Ausführungen S. 21 im Prüfungsbericht des Vertragsprüfers).

Der Zeuge hat bekundet, da diese Planung dem Zeitraum der Planung für die Detailphase nach Abschluss des BGAV entsprochen habe, sei zu Zwecken der Bewertung von Seiten IDS Scheer keine neue Planung erstellt worden. Diese Planung wurde nach Bekunden des Zeugen allein von der IDS Scheer AG erstellt, ohne dass hierauf in irgendeiner Weise Einfluss genommen hat. Allenfalls sei es aufgrund von Fragen der Gutachter zur Änderung von Planungszahlen gekommen, was der Zeuge allerdings als unwahrscheinlich bezeichnet hat.

Soweit von Seiten der Antragstellerin gerügt ist, dass keine Personalplanung vorgelegt und geprüft worden sei, ist dies in dieser Form nicht zutreffend. Der Bewertungsgutachter hat auf die gesamte unternehmenseigene Planung der IDS Scheer AG abgestellt, inklusive der Personalplanung (siehe S. 34 des Bewertungsgutachtens). Die Vertragsprüfer haben

dazu dargelegt, dass eine gesonderte Personalplanung bei der IDS Scheer AG nicht erfolgt ist. Die Kostenentwicklung wurde auf Basis von Kostenquoten ausgehend vom geplanten Umsatz erstellt. Die Auswirkungen von angestrebten Personalmaßnahmen oder Personalkostensteigerungen spiegeln sich somit in einer Veränderung von Umsätzen und den relevanten Kostenquoten wider. Eine detaillierte Personalplanung war daher entbehrlich.

Der Anstieg der Umsatzerlöse ist für die Jahre 2009 – 2014 mit durchschnittlich 3,6 % p.a. geplant. Dabei ging die Gesellschaft davon aus, dass sich die rückläufige Umsatzentwicklung in den ersten drei Quartalen 2009 bis zur 2. Jahreshälfte 2010 weiter fortsetzen und dass es anschließend gelingen werde, im Jahr 2013 wieder das Umsatzniveau des Jahre 2008 zu erreichen und sich die EBITA-Marge von 8,9 % im Jahr 2010 auf 10,1 % im Jahr 2014 verbessern würde. Diese Annahmen erscheinen plausibel.

Im Bereich ARIS-Produkte wird nach der Planung ein erhebliches durchschnittliches Wachstum von 10,3 % p.a. im Zeitraum 2009-2014 erwartet (s.S. 48 Bewertungsgutachten). Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass sich der ARIS-Produktzyklus in einem jungen Produktzyklus befindet. Soweit der Vertreter der außenstehenden Aktionäre darauf hinweist, der Vorstandsvorsitzende der IDS Scheer AG Professor Scheer sei noch 2008 von exponentiellen Wachstumsaussichten betreffend das Produkt ARIS ausgegangen, so handelt es sich bei diesen Äußerungen eher um positiv gefärbte, visionäre Erwartungen und Ausblicke im Rahmen der Würdigung und der Feier der 25jährigen Firmengeschichte und der Darstellung der Aussichten für die folgenden Jahre des Unternehmens unter der Überschrift „Blick in die Zukunft“ als um belastbare Umsatzerwartungen. Aus dem geplanten Anstieg der Ausgaben für Forschung und Entwicklung, die dem Bereich Aris-Produkte zuzuordnen ist, ergibt sich kein Widerspruch zu geplanten Umsatzerlösen. Die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung haben nicht notwendigerweise eine gleichlaufende Ausweitung der Umsatzerlöse zur Folge. Sie haben auch nicht zwingend die Entstehung marktgängiger und erfolgreicher neuer Produkte zur Folge.

Der angenommene kontinuierliche Umsatzrückgang „Externe Produkte“ von durchschnittlich 4,1 % im Zeitraum 2010-2014 ist plausibel darauf zurückgeführt, dass die sich stärker auf Mittelstandskunden konzentrieren und eine Mittelstandslösung „Buissnes by Design“ einführen will, die durch Mitarbeiter der selbst betreut werden sollen, mit der Folge, dass Umsätze der IDS Scheer AG in diesem Bereich mutmaßlich zurückgehen werden, was sich in der Folge aufgrund des sehr hohen Anteiles von Implementierung am Gesamtumsatz der IDS auch auf den Consultingbereich auswirken wird. Insoweit hat der Zeuge die Angaben der Antragsgegnerin bestätigt, dass der Anteil des Bereichs -Implementierung am Gesamtumsatz 55 % betrug.

Im Bereich Consulting ist ein durchschnittliches Wachstum im Detailplanungszeitraum 2010-2014 von 3,4 % p.a. geplant. Im Bereich Consulting/Services hat der Gutachter berücksichtigt, dass im Ergebnis des Jahres 2008 Umsätze aus Großprojekten vor allem im Nahen Osten enthalten sind, während im Jahr 2009 deutliche Umsatzrückgänge zu

verzeichnen waren. Zu erwarten waren auch negative Einflüsse aus der rückläufig erwarteten Entwicklung im -Lizenzgeschäft, da diese im Bereich der ABAP-Programmierung bzw. des Customizing künftig umfangreiche Implementierungsarbeiten entbehrlich machen wird. Aufwendungen für Forschung und Entwicklung betreffen den ARIS-Bereich, haben somit keinen Einfluss auf die Umsatzentwicklung im Bereich Consulting.

Durch den Abgang eines Beratertermins von 97 Personen zum 31.12.2009 waren im Bereich Consulting Umsatzausfälle zu erwarten. Diese konnten nicht unmittelbar durch Neueinstellungen aufgefangen werden. Vielmehr war der Ausgleich erst mit zeitlicher Verzögerung und nach entsprechender Einarbeitungszeit zu erwarten. Nach Darlegung der sachverständigen Prüfer in deren schriftlicher Stellungnahme vom 02.06.2014 ist im Planjahr 2010 der Weggang von 60 Beratern i. H. von 7,8 Mio. Euro umsatzmindernd und i. H. von rund 2,1 Mio. Euro ergebnismindernd berücksichtigt worden. Dies erscheint im Hinblick darauf, dass nach Darstellung der sachverständigen Prüfer kurz nach diesen Kündigungen bereits außerordentliche Kündigungen von Kunden zu verzeichnen waren, plausibel. Im Hinblick darauf, dass zum Bewertungsstichtag bereits weitere Berater gekündigt hatten, deren Weggang in der Planung aber nicht umsatz- und ergebnismindernd berücksichtigt worden ist, ist die Planung in diesem Punkt nicht zu Ungunsten der außenstehenden Aktionäre erfolgt.

Die Planung der IDS Scheer AG ist angesichts der zum Bewertungsstichtag andauernden Auswirkungen der Wirtschaftskrise nicht zu negativ. Die Wachstumsprognose der Europäischen Zentralbank im Euro-Raum für 2010 betrug lediglich 1,2 %. Es bestand zum Bewertungsstichtag ein hohes Maß an Unsicherheit über die künftige wirtschaftliche Entwicklung. Trotzdem wurde von IDS bereits ab 2010 mit einer leichten Erhöhung geplant. Die Umsatzerlöse sollten nach verhaltenem Wachstum im Jahr 2010 im Jahr 2013 das Umsatzniveau des Jahres 2008 wieder erreichen und auf insgesamt 418,2 Mio. Euro im Jahr 2014 gesteigert werden. Insgesamt wird mit einem durchschnittlichen Wachstum von 3,6 % für die Jahre 2009 bis 2014 gerechnet. Dabei steigt das EBITA von 31.649 Mio. Euro im Jahr 2009, das weitgehend auf Ist-Zahlen beruht, auf 42.142 Mio. Euro, die EBITA-Marge von 9 % im Jahr 2009 bleibt bis zum Planjahr 2012 weitgehend konstant, bis sie schließlich im Planjahr 2013 auf 9,6 % und im Planjahr 2014 auf 10,1 % ansteigt.

Auf die positiveren Planungen und Erwartungen der IDS AG aus dem Zeitraum 2007, 2008 und davor können sich die Antragsteller nicht stützen, da durch die Ende 2008 beginnende Finanzmarktkrise Prognosen und Planungen betreffend Umsatzziele überholt worden sind. Abgestellt werden kann auch nicht auf gegenüber der Planung der IDS Scheer AG positivere Marktstudien für den IT-Bereich insgesamt, zu berücksichtigen ist für die Ertragsplanung allein die Entwicklung der betroffenen Gesellschaft und deren Unternehmensspezifika. Bei Erstellung des Bewertungsgutachtens stand aber schon fest, dass in den ersten neun Monaten des Jahres 2009 ein Umsatzrückgang von 11,8 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum eingetreten war, damit abweichend von der von einigen Antragstellern zitierten Lünendonk-Studie, die für den deutschen IT-Consulting-Markt von einem durchschnittlichen Wachstum in Höhe von 5 % jährlich über den 5-Jahres-Zeitraum 2010-2014 ausgeht, während das Bewertungsgutachten lediglich durchschnittlich 3,62 %

zugrunde legt. Dass die Entwicklung der IDS vom Gesamtmarkt abgekoppelt war, zeigt sich daran, dass die Umsatzentwicklung der IDS Scheer im Consulting-Bereich im Gesamtjahr 2009 14 % unter dem Vorjahresumsatz lag, die von Lünendonk angegebene Marktentwicklung für den IT-Beratungsgesamtmarkt für das Jahr 2009 demgegenüber +0,5 % beträgt.

Abzustellen ist des Weiteren nur auf Erwartungen im Bewertungsstichtag, nicht auf solche nach diesem Stichtag.

Dass die Ertragsplanung der IDS Scheer AG nicht zu Ungunsten der Antragsteller erfolgt ist, ergibt sich im Übrigen jedenfalls für das erste Halbjahr 2010 daraus, dass Umsatz, EBITA und EBITA-Marge erheblich unter Plan liegen (s. Tabelle S. 55 der Antragsabweisung, Bl. 238 d. A.).

Entgegen der Ansicht einiger Antragsteller ist der Ansatz der Kosten für Forschung und Entwicklung plausibel. Diese Kosten sind fast ausschließlich dem Bereich ARIS zuzuordnen. In diesem Bereich sind erhebliche Umsatzsteigerungen geplant, die allerdings entsprechende Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen voraussetzen. Im Verhältnis zu den geplanten ARIS-Produktumsätzen verringert sich die F & E-Quote über den Detailplanungszeitraum von 22,2 % im Jahr 2010 auf 19,2 % im Jahr 2014 und liegt damit nicht signifikant über dem Anteil in den Jahren 2007-2009. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die steigende Internationalisierung der ARIS-Umsatzerlöse außerhalb der Region DACH einen Bedarf an landesspezifischen, Kosten verursachenden Anpassungen der ARIS-Produktfamilie erzeugt.

Eine Aktivierungspflicht für Entwicklungskosten ist nicht gegeben (IAS 38.45). Diese können nicht bestimmbar und klar von den nicht zu aktivierenden Forschungskosten abgegrenzt werden (IAS 38.53), da die technologische Realisierbarkeit des Produkts erst kurz vor der Marktreife erzielt wird. Die Vorgehensweise für Zwecke der Unternehmensplanung entspricht insoweit der Bilanzierungspraxis der Vergangenheit. Der Bewertungsgutachter hat insoweit keine Verwerfungen gesehen. Auch der Bewertungsgutachter hat bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Aktivierung von Entwicklungskosten nicht gegeben waren.

Forschungszuschüsse sind in der Planung der IDS Scheer AG ausweislich S. 46 des Gutachtens in den sonstigen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen berücksichtigt. Insgesamt sind Forschungszuschüsse für die Jahre 2009-2014 mit 2.227.000,- € angesetzt. In der Planung ist von einem kontinuierlichen Anstieg der Forschungszuschüsse mit einer Steigerung von 1 % pa. über die gesamte Detailplanungsphase bis zur ewigen Rente ausgegangen worden. Damit sollten auch künftige, noch nicht absehbare oder noch nicht bewilligte Projekte abgedeckt werden. Dies gilt auch für Forschungszuschüsse im Rahmen des Spitzen-Cluster-Wettbewerbs. Dass die IDS-Scheer AG diese überhaupt erhalten würde, war zudem am Bewertungsstichtag 08.01.2010 noch gar nicht absehbar. Zu berücksichtigten sind nach der Wurzeltheorie bei der Ertragsplanung nur solche Umstände, die in den Verhältnissen zum Stichtag bereits

angelegt waren und die vorhersehbar bzw. erkennbar waren (OLG Frankfurt, Beschluss vom 29.01.2016 – 21 W 70/15 Rn. 31, Juris). Die Auswahlentscheidung in der 2. Wettbewerbsrunde beim Spitzen-Cluster-Wettbewerb fiel jedoch erst am 26.01.2010 und somit nach dem Bewertungsstichtag vom 08.01.2010. Dass der Software-Cluster, dem die IDS Scheer AG angehörte, zu den Gewinnern gehören würde, war am 08.01.2010 nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehbar. Im Übrigen werden diese Forschungszuschüsse im Rahmen der in die Planung eingestellten Forschungszuschüsse, deren Anfallen bei Aufstellung der Planung insbesondere hinsichtlich Höhe und Gewährungszeitpunkt noch völlig ungewiss war, abgedeckt. Die Gewährung eines Forschungszuschusses setzt zudem Eigenaufwendungen voraus, deren Höhe der Zeuge mit mindestens 50 % angegeben hat.

Die geplanten Vertriebs- und Marketingaufwendungen sind plausibel dargelegt. Sie stehen im Wesentlichen in Zusammenhang mit dem Vertrieb der ARIS-Produkte, deren Umsatzwachstum überproportional geplant ist. In diesem Bereich müssen permanent neue Produkte geplant und mit entsprechendem Vertriebs- und Marketingaufwand im Markt positioniert werden, so dass der Anstieg dieser Aufwendungen von 62 Millionen Euro im Jahre 2010 auf 76 Millionen Euro im Jahr 2014 nachvollziehbar und somit plausibel ist. Er entspricht einer geringfügigen Erhöhung von 17,9 % in 2009 auf 18,2 % im Jahr 2014, obwohl das ARIS-Neulizenzwachstum nach der Planung in den Jahren 2010-2014 bei 12 % liegt.

Dass die Planung insoweit plausibel ist, ergibt sich auch daraus, dass die Peer Group – Unternehmen der IDS für die Geschäftsjahre 2008 und 2009 eine durchschnittliche Aufwandsquote der Vertriebs- und Marketingkosten von 25 % bzw. 24 % sowie eine Aufwandsquote der allgemeinen Verwaltungskosten von 10 % bzw. 8 % hatten, wie der Zeuge bekundet hat. Der Zeuge hat bestätigt, dass die Unternehmen der Peer-Gruppe höhere Aufwandsquoten als die IDS Scheer AG hatte. Die Quoten der Peer Group Unternehmen liegen damit erheblich über der geplanten Quote der IDS von 17,9 % im Jahr 2009 bis 18,2 % im Jahr 2014 für Vertrags- und Marketingkosten wie sie der von dem Zeugen vorgelegten Aufstellung (Bl. 968 d.A.) zu entnehmen ist.

Die Planung des Saldos zu sonstigen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen erscheint plausibel, auch wenn sich dieser Saldo nach 2009 erheblich verschlechtert hat.

Der Saldo erhöht sich von rund -1,7 Mio. Euro im Jahr 2008 auf -3,1 Mio. Euro im Jahr 2014 (Bl. 46 des Bewertungsgutachtens), wobei der negative Saldo allerdings erst für das Jahr 2013 über demjenigen des Jahres 2008 liegt. Als wesentliche Ursache hierfür ist angegeben (siehe S. 51 des Bewertungsgutachtens), dass sich der Anteil der kleinen und mittelgroßen Projekte erhöhen wird und bei diesen der Anteil von Wertberichtigungen bzw. Forderungsausfällen im Vergleich zu Großprojekten höher ist. Dies erscheint einleuchtend. Soweit der Vertreter der außenstehenden Aktionäre darauf hinweist, dass bereits in der Vergangenheit ein erheblicher Teil der gebildeten Einzelwertrückstellungen habe aufgelöst werden müssen und dies der Erhöhung des Bestandes an Einzelwertberichtigungen entgegenwirke, so ist dies zwar richtig, ist aber in der Planung bereits berücksichtigt, da

diese Positionen auch Erträge aus Rückstellungsaufösungen berücksichtigen (s. S. 51 des Bewertungsgutachtens). Auch die Einführung eines Forderungsmanagements, wie der Vertreter der außenstehenden Aktionäre ausführt, ändert nichts generell an Forderungsausfällen speziell bei kleineren und mittleren Projekten, da sich dieses nach dem Konzernlageberichts 2009 (Bl. 443 d. A.) auf die Bonität von Kunden hinsichtlich größerer Aufträge bezieht. Es ist im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten nicht anzunehmen, dass bei einer Verschiebung des Kundenbestandes zu kleinen und mittleren Kunden die Bonitätsprüfung und Überwachung dieser Kunden in gleichem Maße stattfinden wird. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil es leichter ist, sich bezüglich größerer Unternehmen eine Übersicht über deren Bonität zu verschaffen.

Synergieeffekte waren im Rahmen der Bewertung der IDS Scheer AG nur insoweit zu berücksichtigen, als diese bereits am Stichtag 08.01.2010 aufgrund des bestehenden faktischen Konzernverhältnisses hinreichend konkretisiert waren und sie durch die IDS auch ohne die dem Bewertungsgutachten zugrunde liegende Strukturmaßnahme realisiert werden konnten (unechte Synergieeffekte). Dagegen waren sie außer Acht zu lassen soweit ihre Realisierung auf dem Vollzug der geplanten Unternehmensmaßnahme beruht, da die Minderheitsaktionäre bei der Ermittlung der Barabfindung und des Ausgleichs gerade so gestellt werden sollen, als sei die abfindungspflichtige Strukturmaßnahme nicht durchgeführt worden. Unechte Synergieeffekte sind in die Bewertung mit 8.043 Mio. Euro insgesamt bis 2014 eingeflossen (S. 55 Bewertungsgutachten), wobei der für das Jahr 2012 ermittelte Betrag ab dem Geschäftsjahr 2013 in Höhe der Wachstumsrate (1,5 %) fortgeschrieben worden ist.

Die bei der Bewertung der IDS Scheer AG im Rahmen des Bewertungsgutachtens berücksichtigten Synergieeffekte beziehen sich auf zentrale Funktionen im Personal- und Sachkostenbereich. (s. hierzu die im Termin vom 19.06.2013 von dem Zeugen zu den Akten gereichte Aufstellung Bl. 967 d.A.) Diese traten jedoch erst nach und nach bis 2012 ein. Vertriebssynergien sind nicht geplant worden.

Höhere zu berücksichtigende Synergieeffekte haben sich nach Durchführung der Beweisaufnahme nicht ergeben. Der Zeuge, Mitarbeiter der, hat hierzu bekundet, man habe von Seiten die Vorstellung gehabt, dass durch das Zusammengehen von IDS Scheer AG und Synergien in einer Größenordnung von 25 bis 30 Millionen Euro insgesamt gehoben werden könnten. Inwieweit sich Synergieeffekte bereits vor dem 08.01.2010 ausgewirkt haben, konnte er nicht angeben. Er hat dies damit begründet, sie hätten keinen Einblick in die entsprechende Planung der IDS gehabt. Dies heißt aber, dass der Zeuge als Leiter Controlling der in dessen Aufgabenbereich das Thema fiel, offensichtlich mit IDS keine Absprachen insoweit getroffen hat, wie man diesen Betrag erzielen könnte. Auch bei den potentiellen Einsparungen von 20 – 24 Millionen Euro nach Planung von Seiten der handelte es sich nach Angabe des Zeugen und Bewertungsgutachters erst um abstrakte Überlegungen, denen keine Detailberechnungen zu Grunde lagen. Der Zeuge ehemaliger Leiter des Controllings der IDS Scheer AG, hat nur bestätigt, dass es Gespräche über Synergien gegeben hat, die bis zur Quartalsmeldung III nicht abgeschlossen gewesen seien, Einzelheiten konnte er allerdings nicht angeben.

Nach Angabe des Bewertungsgutachters ist wegen der zu erwartenden Synergieeffekte eine Anfrage an den Vorstand von IDS Scheer gerichtet worden. Danach waren von diesem für das Jahr 2012 nach dem Bewertungsgutachten S. 55 bis zum Jahr 2012 Synergieeffekte in Höhe von 1,7 bis 2,1 Millionen insgesamt erwartet worden. Am 07.01.2010, also einen Tag vor dem Stichtag 08.01.2010, waren Maßnahmen eingeleitet, die Einsparungen von 1,6 Millionen Euro bringen sollten. Der Zeuge hat hierzu die auf den 04.01.2010 datierte Unterlage Bl. 967 d. A. vorgelegt. Diese lag anlässlich des Stichtagsgesprächs am 07.01.2010 vor. Sie enthält eine Aktualisierung der Einschätzung der unechten Synergiepotentiale durch das Management der IDS Scheer AG hinsichtlich des Status der synergiestiftenden Maßnahmen, des Zeitpunktes des Eintritts und der erwarteten Höhe der Synergieeffekte, gegliedert nach Unternehmensbereichen. Zu diesem Zeitpunkt ließ sich gegenüber dem Zeitpunkt der Erstellung des Bewertungsgutachtens bereits besser abschätzen, welche unechten Synergieeffekte bereits eingeleitet waren bzw. wann diese zum Tragen kommen würden. Erwartet wurden nach dem Gutachten

für den gesamten Zeitraum 2009-2012 (dort S. 55) aus bereits eingeleiteten Maßnahmen Synergieeffekte in Höhe von 4.077.000,- €, nach Einschätzung des Vorstandes waren am 07.01.2010 dagegen nur noch 3.909.000,- € zu erwarten, was sich zugunsten der Minderheitsaktionäre positiv auf die Bewertung der IDS Scheer AG auswirkt, in die für den Zeitraum 2009 – 2012 Synergieeffekte von insgesamt 4.077.000,- € eingeflossen sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den in der Aufstellung vom 04.01.2010 aufgelisteten Synergieeffekten teilweise gar nicht um unechte, sondern um echte Synergieeffekte handelt. Dies gilt für die Ersparnis von Kosten für den CEO IDS Scheer France und Russia, den Wegfall bzw. die Reduzierung von Sachkosten für Berichtspflichten und die Reduzierung der Kosten Hauptversammlung.

Hinsichtlich des Working Capital Managements waren im Rahmen der Synergieplanung anlässlich des BGAV keine zusätzlichen Effekte zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die IDS im Jahr 2008 umfassende Restrukturierungsmaßnahmen durchgeführt hatte, während derer bereits eine starke Mitarbeiterreduzierung z. B. im Verwaltungsbereich stattgefunden hatte, so dass im Verwaltungsbereich kaum Synergiepotential mehr vorhanden war. Soweit im Geschäftsbericht für 2009 im Zusammenhang mit der IDS ein Synergie-Potential von 25 Mio. Euro bis 30 Mio. Euro genannt ist, bezieht sich dies auf das gesamte Potential im Rahmen der vollständigen Eingliederung der IDS in die -Gruppe, also auch auf Effekte im Zusammenhang mit der Verschmelzung, unabhängig davon, ob diese Synergieeffekte bereits eingetreten waren, und betreffen insbesondere auch Synergien auf Seiten der

Nach Bekunden des Zeugen der ebenfalls an der Erstellung des Bewertungsgutachtens beteiligt war, hat es nur geringe Synergieeffekte gegeben. Aus dem von kommunizierten Gesamtsynergieeffekt von 30 Millionen Euro haben die Prüfer plausibilisiert, dass davon circa zwei Millionen Euro die IDS betrafen. Nach der von IDS zum Stichtagsgespräch am 07.01.2010 vorgelegten Übersicht (Bl. 967 d.A.) waren nach Maßgabe der am 07.01.2010 eingeleiteten Maßnahme für das Jahr 2010 Synergien von 1,123 Millionen vorgesehen. Umsatzsynergien hat es seinerzeit nicht gegeben. Der Zeuge hat dies damit begründet, dass IDS Scheer AG und ganz unterschiedliche Produkte mit unterschiedlichem Kundenkreis vermarktet haben. Auch er hat angegeben, dass soweit

von einem Synergieeffekt aufgrund der Verschmelzung in Höhe von 30 Mio. Euro die Rede war, dies der Gesamtbetrag ist, der auf die IDS und die Antragsgegnerin proportional nach Maßgabe ihres wirtschaftlichen Ergebnisbeitrages entfällt. Dass der Ansatz von Synergien im später erstellten Verschmelzungsgutachten höher ausgefallen ist als im Gutachten für den BGAV, hat der Zeuge nachvollziehbar damit erklärt, dass sich zu diesem Zeitpunkt bereits durch den BGAV verursachte echte Synergien ausgewirkt hätten und außerdem der Betrag für Synergieeffekte zugunsten der Aktionäre großzügig angesetzt worden sei.

Letztlich haben auch die Vertragsprüfer in ihrer schriftlichen Aussage vom 02.06.2014 (Bl. 1028 ff. d. A.) bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages erst grundlegende Überlegungen zum Thema Synergien angestellt worden waren. Es fanden erste Diskussionen zwischen Arbeitsgruppen der beteiligten Unternehmen zur Erarbeitung von potentiellen Synergiefeldern statt. Die Umsetzung schien erst nach Abschluss des BGAV und mit dessen Wirksamkeit realistisch. Diese Abschätzung der vorvertraglichen Synergien haben die Vertragsprüfer plausibilisiert. Die sachverständigen Prüfer haben sich insoweit nicht nur auf die Angaben der Vertragsbeteiligten verlassen, sondern haben neben der Anforderung von Vollständigkeitserklärungen der Vorstände von IDS und auch Gespräche mit den Mitarbeitern der IDS geführt. Es wurden von ihnen für Zwecke der Bewertung diejenigen Synergien abgeschätzt, die bereits vor Abschluss des BGAV allein infolge Mehrheitserwerbes durch auf Seiten IDS erwartet wurden. Zum Bewertungsstichtag lagen nach der ihnen erteilten Auskunft des Vorstandes der IDS diesbezüglich keine weiteren Erkenntnisse vor. Im Vorfeld der Hauptversammlung vom 08.01.2010 wurde den Prüfern bestätigt, dass es seit der Prüfung keine bewertungsrelevanten Erkenntnisse gegeben hat.

Dass sich im Bewertungsgutachten vom 19.05.2010, das anlässlich der vorgesehenen Verschmelzung der IDS auf zum 08.07.2010 erstellt worden ist, höhere Zahlen für Synergien finden, nämlich 7.034 Millionen Euro für die IDS Scheer AG bis einschließlich 2012, (s. S. 59, 60 dieses Gutachtens, Bl. 441 f. d. A.) ist darauf zurückzuführen, dass zwischenzeitlich der BGAV wirksam geworden war und die Unternehmen bereits mehrere Monate zusammen gearbeitet hatten, worauf der Zeuge und auch die Vertragsprüfer hingewiesen haben. Dies wird bestätigt durch die Ausführungen in dem anlässlich der vorgesehenen Verschmelzung erstellten Bewertungsgutachten vom 19.05.2010. Es ist dort ausdrücklich erläutert, dass nach dem Wirksamwerden des BGAV eine Konkretisierung von Maßnahmen und Effekten unter Berücksichtigung der unter dem BGAV bestehenden Möglichkeiten erfolgt ist und zum Tag der Berichterstattung über die jeweiligen Unternehmensplanungen hinaus konkrete Maßnahmen in einem „Konsolidierten Unternehmenskonzept“ dokumentiert sind, worin es insbesondere um die Realisierung von Kosteneinsparungen aus der wirtschaftlichen Integration der IDS-Gruppe in den Konzernverbund der -Gruppe geht. Die zur Realisierung der Einsparungen im Bereich der Personalkosten als auch im Bereich der Sachkosten erforderlichen Maßnahmen waren zum Tag der dortigen Berichterstattung zum weit überwiegenden Teil eingeleitet oder sogar bereits umgesetzt worden. Dies geschah nach dem Bewertungsgutachten zur Verschmelzung nach dem Wirksamwerden des BGAV unter Berücksichtigung der unter dem BGAV bestehenden Möglichkeiten. Die Verteilung der Synergieeffekte auf die beteiligten Gesellschaften erfolgte dabei proportional dem EBITA-Beitrag auf der Basis der

jeweiligen Planungen. Diese konkrete Synergieplanung lag nach Mitteilung der sachverständigen Prüfer am 08.01.2010 aber noch nicht vor. Auch ermöglichte es erst das Wirksamwerden der BGAV der Antragsgegnerin, dem Vorstand der IDS gem. § 308 Abs. 1 AktG Weisungen zu erteilen. Auch der sachverständige Prüfer hat in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 02.06.2014 in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bewertung anlässlich des BGAV nur solche Synergien zu berücksichtigen waren, die allein infolge des Mehrheitserwerbes durch die Antragsgegnerin auf Seiten der IDS Scheer AG zu erwarten waren, während im Rahmen der Bewertung der IDS Scheer AG anlässlich der Verschmelzung zusätzlich noch Synergieeffekte zu berücksichtigen waren, die auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossenen BGAV auf Seiten der IDS Scheer AG zu erwarten waren. Ein Vergleich mit den im Bewertungsgutachten zum Verschmelzungsstichtag 08.07.2010 berücksichtigten Synergieeffekten zeigt zudem, dass die bis zum Planjahr 2014 berücksichtigten Synergieeffekte (s.S. 55 des Bewertungsgutachtens) lediglich rund 5,475 Mio € über denen zum BGAV-Stichtag liegen. Dies entspräche einem Mehrwert pro Stückaktie von rund 0,17 Euro. Die unechten Synergieeffekte aufgrund der Verschmelzung übertreffen die unechten Synergieeffekte aus Anlass des BGAV also nicht wesentlich. Selbst wenn man aber 50 % der Differenz der berücksichtigten Synergieeffekte aus den beiden Bewertungsgutachten zugunsten der Aktionäre der IDS berücksichtigen würde – dies wären 2,735 Mio. € - entfielen auf die einzelne Aktie der IDS lediglich rund 0,08 €.

Die geplanten Abschreibungen sind nicht zu beanstanden. Sie berücksichtigen die notwendigen Investitionen zur Erreichung des geplanten Wachstums.

Die Höhe der Ausschüttungsquote von 36 bis 38 % im Detailplanungszeitraum ist eine unternehmerische Entscheidung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen, die als solche grundsätzlich zu akzeptieren ist (OLG Frankfurt, Anlage AG10). Die IDS Scheer AG hat seit dem Börsengang jedes Jahr eine Dividende ausgeschüttet. In den Jahren vor dem Stichtag lag sie in derselben Größenordnung wie nunmehr geplant, es liegt also Dividendenkontinuität vor.

Der Rückgang des in die Bewertung eingeflossenen Zinsergebnisses ist dadurch begründet, dass nicht betriebsnotwendiges Vermögen von 52 Mio. Euro zum Stichtag 08.01.2010 für Zwecke der Bewertung ausgekehrt wird. Der Neuberechnung des Zinsergebnisses wurde ein langfristiger Durchschnittzinssatz von 3,25 % zugrunde gelegt, was in extremen Maß höher liegt als der bis zum Jahr 2010 tatsächlich am Kapitalmarkt zu realisierende Anlagezins.

Die Bewertungsgutachter haben im Rahmen der Ermittlung des Zinsergebnisses und dessen Neuberechnung dargelegt, dass für Zwecke der Bewertung vereinfachend unterstellt wurde, dass das Jahresergebnis des jeweiligen Jahres im Durchschnitt 6 Monate zur Verfügung gestanden hat. Dies wirkt sich im Ergebnis nicht zu Ungunsten der Antragsteller aus, da das Jahresergebnis im Laufe des Jahres sukzessive erwirtschaftet wird und 6 Monate den Durchschnitt darstellen, in dem es unter Berücksichtigung des monatlich anteilig erwirtschafteten zur Verfügung steht. Dagegen wurde der

Ausschüttungszeitpunkt zum 31.12. des jeweiligen Jahres angenommen, obwohl in der Praxis die Dividende erst zum 01.08. dem Tag der Hauptversammlung im folgenden Jahr ausgeschüttet wird. Dies wirkt sich zum Vorteil der Aktionäre aus.

Die geplanten künftigen Erträge sind mit einem Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag abzuzinsen. Dieser setzt sich zusammen aus einem Basiszinssatz sowie einem Risikozuschlag. Der Risikozuschlag dient der Abgeltung der bei einer Investition in Anteile des zu bewertenden Unternehmens in Kauf zu nehmenden höheren Risiken im Vergleich zu der Investition in Bundesanleihen. Hierfür erwartet der Anleger eine Risikoprämie. Diese setzt sich zusammen aus der Marktrisikoprämie und dem unternehmenseigenen Betafaktor.

Den Risikozuschlag hat der Bewertungsgutachter auf der Basis des Capital Asset Pricing Modells (CAPM) und zwar in der modifizierten Form als Tax-CAPM ermittelt. Die Eignung des CAPM zur Ermittlung des Risikozuschlags ist in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. Hüffer, AktG, § 305 Rdnr. 26). Seine Verwendung wird seit der Neufassung des IDWS1 vom 18.10.2005 vom IDW empfohlen.

Den angesetzten Basiszinssatz von aufgerundet 4,25 % vor Steuern bzw. 3,13 % nach Steuern hat der Bewertungsprüfer zutreffend aus den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten täglichen Zinsstrukturdaten hergeleitet. Hierbei handelt es sich um Schätzungen von hypothetischen Zerobond-Zinssätzen, die auf der Grundlage beobachteter Umlaufrenditen von Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen von der Deutschen Bundesbank unter Zugrundelegung des sogenannten Nelson-Siegel-Svensson-Verfahrens ermittelt werden. Die daraus ermittelte Zinskurve bildet den Zusammenhang zwischen Zinssätzen und Laufzeiten ab. Diese Vorgehensweise entspricht den Empfehlungen des Fachausschusses für Unternehmensbewertung (FAUB) und wird von der Rechtsprechung einhellig anerkannt (TZ 117 IDW in der Fassung 2008; OLG Frankfurt Az.: 21 W 11/11, Beschluss vom 05.03.2012, TZ58; OLG Stuttgart Beschluss v. 18.12.2009, Az.: 20 W 2 /08, S. 64, Anlage AG 5; Münchner Kommentar Aktiengesetz, 3. Auflage 2010, § 305 Anm. 112). Auf dieser Grundlage hat der Bewertungsgutachter einen Basiszinssatz nach Steuern von 3,13 % ermittelt. Er hat der Ermittlung die täglichen Zinsstrukturkurven aus den Bundesbankschätzungen für die Monate August bis Oktober 2009 zugrunde gelegt und daraus einen für alle Planjahre einheitlichen Basiszinssatz vor Einkommenssteuern von gerundet 4,25 % hergeleitet. Dies erscheint sachgerecht, da dadurch vermieden wird, dass kurzfristige Zinsmarktschwankungen bei der Ermittlung ausgeschlossen werden.

Der Basiszinssatz ist von dem Bewertungsgutachter mit 4,25 % angenommen worden, tatsächlich lag er am Bewertungsstichtag, dem 08.01.2010, unter Zugrundelegung der Durchschnittszinssätze der vorausgegangenen drei Monate (Oktober – Dezember 2009), lediglich bei 4,1792 %. Dies entspricht nach Steuern 3,08 %. Auf den Bewertungsstichtag ist abzustellen (OLG Stuttgart AG 10, 513). Die Aufrundung führt zum Nachteil der

Aktionäre zwar zu einem geringeren Unternehmenswert. Nach Darlegung des Vertreters der außenstehenden Aktionäre beträgt die Differenz 4 Mio. Euro. Dies entspricht 0,12 Euro pro Aktie. Diese Bewertungsrundung steht jedoch in Einklang mit den Empfehlungen des IDW. Sie ist aufgrund des Schätzungsfaktors möglich (OLG Karlsruhe, AG 2015, 549, 551, Tz 80; OLG Düsseldorf; Beschluss vom 04.07.2012 – 26 W 8/10, Tz 42, Juris) und daher nicht zu beanstanden.

Die Berücksichtigung typischer Einkommenssteuer auf Ebene der Anteilseigner ist – auch in der angenommenen Höhe - zu Recht erfolgt. Der Barwert der künftigen Erträge ist auf der Ebene der Anteilseigner zu versteuern, diesen fließt letztlich nur der Nettobetrag zu. Dieser ist daher aus Anteilseignerperspektive bestimmend für den Wert des Unternehmens (OLG Stuttgart, Anlage AG5, Seite 69). Da bei einem Unternehmen eine Vielzahl von Anteilseignern beteiligt ist, müssen bei der Bemessung der Steuerlast Typisierungen vorgenommen werden (vgl. TZ 43 ff IDWS1 i. d. F. 2008, Anlage AG13).

Die durch die Thesaurierungen von Gewinnen bedingte Wertsteigerung des Unternehmens wird beim Verkauf der Aktie in Form von Kursgewinnen realisiert. Die effektive Steuerbelastung der Kursgewinne hängt von der angenommenen Haltedauer der Aktie ab. Auch insoweit sind daher Typisierungen erforderlich. Der Bewertungsgutachter ist gemäß den Empfehlungen des IDW zugunsten der Aktionäre von einer mittel- bis langfristigen Haltedauer von 30 bis 40 Jahren ausgegangen und hat dann typisierend eine effektive Steuerbelastung in Höhe von 13,19 % inklusive Solidaritätszuschlag angesetzt..

Die bei der Bewertung der IDS zugrunde gelegte Marktrisikoprämie von 4,5 % nach Steuern ist angemessen. Deren Höhe für Bewertungsstichtage ab dem 01.01.2009 entspricht den Empfehlungen des FAUB, basierend auf einer Studie von Prof. Stehle aus dem Jahr 2004, die den Betrachtungszeitraum 1955 – 2003 berücksichtigt. Grundlage der Studie ist die Entwicklung sämtlicher im CDAX gelisteter Aktien. Prof. Stehle hat darin eine Nach-Steuer-Marktrisikoprämie von 6,66 % bzw. 7,04 % ermittelt, von der er einen Abschlag von 1 % bis 1,5 % vorgenommen hat. Die danach vom IDW ursprünglich empfohlene Bandbreite für die Marktrisikoprämie nach Steuern in Höhe von 5 % bis 6 % wurde unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform 2008 auf 4,5 % nach Steuern abgesenkt. Die herangezogene Marktrisikoprämie von 4,5 % wird durch weitere empirische Untersuchungen gestützt (siehe Aufstellung im Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 31.08.2010, dort Seite 115). Dem folgen auch Literatur und Rechtsprechung, die eine Bandbreite von 4,5 % - 6 % als angemessen ansehen. Durchgreifende Einwendungen gegen die Studie von Prof. Stehle sind von den Antragstellern nicht vorgebracht worden. Der beobachtete Zeitraum von 48 Jahren von 1955 – 2003 bildet sowohl Phasen des Wirtschaftsaufschwungs als auch des -einbruchs ab. Dies gilt insbesondere auch für die von einigen Antragstellern aufgeworfene Frage, ob das von Prof. Stehle gewählte arithmetische oder aber das geometrische Mittel zur Bestimmung der Marktrisikoprämie vorzugswürdig sei. Das arithmetische Mittel bildet den Durchschnitt sämtlicher im Zeitraum von 1955 bis 2003 jährlich erzielbarer Renditen ab. Dies ist weniger abhängig von nach dem geometrischen Mittel gewählten Ein- und Ausstiegszeitpunkten und auf Grund der Durchschnittsbildung hinreichend unabhängig gegenüber Ausreißern. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass eventuellen Unsicherheiten bei der Methodenauswahl dadurch Rechnung getragen wird, dass von dem gefundenen Ergebnis ein Abschlag in Höhe von 1

% bis 2 % von der ermittelten historischen Marktrisikoprämie in Höhe von 6,66 % vorgenommen worden ist (OLG Stuttgart, Beschluss vom 18.12.2009, Az.: 20 W 2/08, Seite 72, TZ 229 ff, Anlage AG 5). Dieser Abschlag berücksichtigt zudem steuerliche Ungenauigkeiten.

Die Marktrisikoprämie von 4,5 % ist mit dem unternehmenseigenen Betafaktor zu multiplizieren.

Der Betafaktor drückt die Höhe des unternehmensindividuellen Risikos aus. Durch Multiplikation mit der allgemeinen Marktrisikoprämie wird der Risikozuschlag an das unternehmensindividuelle Risiko der zu bewertenden Gesellschaft angepasst. Der Betafaktor der IDS Scheer AG ist von den Bewertungsprüfern mit 0,9 anhand einer Gruppe von Vergleichsunternehmen bei Untersuchung über einen Zwei-Jahreszeitraum bis Oktober 2009 auf der Basis von wöchentlichen Renditen festgesetzt worden. Diesen Wert hat die sachverständige Prüferin für zutreffend erachtet. Ein Betafaktor von 0,9 drückt ein im Vergleich zum Gesamtmarkt geringeres Risiko aus.

Die hiergegen von den Antragstellern vorgebrachten Bedenken vermögen keine andere Bewertung zu rechtfertigen.

Der originäre Betafaktor der IDS Scheer AG lag bei 1,0 (Anlage AG 23). Der originäre Betafaktor der IDS war für die Unternehmensbewertung aber ungeeignet, da sich der Börsenkurs und damit der Betafaktor nach der praktischen Übernahme der IDS Scheer AG durch von der Entwicklung des Gesamtmarktes, repräsentiert durch den Vergleichsindex, abgekoppelt hatte.

Die gewählte Referenzperiode von zwei Jahren ist im Hinblick darauf, dass einerseits der Börsenkurs und damit der Beta-Faktor seit Mitte des Jahres 2009 durch Spekulationen beeinflusst waren, andererseits sich die IT-Branche kontinuierlich weiterentwickelt hat, was sich auf die operativen Risiken auswirkt, sachgerecht.

Die Verwendung einer Peer-Group zur Ermittlung des anzusetzenden Betafaktors ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die gegen die Zusammensetzung der Peer-Group vorgebrachten Einwendungen der Antragsteller gehen fehl. Nicht zu beanstanden ist insbesondere im Hinblick darauf, dass die IDS Scheer AG auf internationalen Märkten präsent ist, dass auch ausländische Unternehmen in die Vergleichsgruppe aufgenommen worden sind (vgl. OLG Celle ZIP 07, 2025, 2027 f; OLG Stuttgart, Beschluss vom 18.12.2009, Az.: 20 W /09, Seite 87, Anlage AG 5). Die Einbeziehung auch der Itelligence AG ist sachgerecht. Diese ist im Bereich SAP Software und SAP Beratung tätig. Ihr Tätigkeitsfeld überschneidet sich somit mit dem der IDS Scheer AG, die ebenfalls in sehr erheblichem Umfang in diesem Bereich tätig ist. Den bereinigten (unverschuldeten)

Betafaktor der Vergleichsgruppe hat der Bewertungsgutachter mit 0,9 ermittelt (s. Tabellen S. 137 f. der Antragserwiderung).

Dies ist sachgerecht. Das gefundene Ergebnis ist von den sachverständigen Prüfern nicht nur nachvollzogen, sondern auch durch eigene Ermittlungen ergänzt worden (S. 3 f. des Berichts des Vertragsprüfers). Der von diesen ermittelte unverschuldete Betafaktor der IDS Scheer AG liegt oberhalb des vom Bewertungsgutachter in Höhe von 0,9 angesetzten Betafaktors. Der Ansatz von 0,9 wirkt sich folglich zu Gunsten der Antragsteller aus.

In der Phase II sind die Ergebnisse der Phase I fortzuschreiben. Nachhaltige Wachstumseffekte werden berücksichtigt, indem der Kapitalisierungszinssatz um einen Wachstumsfaktor (Wachstumsabschlag) gekürzt wird.

Der Wachstumsabschlag auf den Kapitalisierungszinssatz für die Phase II (Ewige Rente) ist im Bewertungsgutachten auf 1,5 % festgesetzt worden. Dies liegt unter der von der EZB angepeilten Inflationsrate von mittel- und langfristig 2,0 %. Der Wachstumsabschlag dient insbesondere dazu, die durch die Inflation bedingte Steigerung der Nettozuflüsse zugunsten der Anteilseigner in der Phase der Ewigen Rente abzubilden. Dies bedeutet indessen nicht, dass der Wachstumsabschlag notwendig der erwarteten Inflationsrate entsprechen muss. Die erwartete Inflationsrate ist lediglich ein erster Anhaltspunkt für die Ermittlung des Wachstumsabschlages. Entscheidend richtet sich der Wachstumsabschlag danach, ob das Unternehmen nachhaltig in der Lage sein wird, die in seinem Fall auf der Beschaffungsseite (z. B. Material- und Personalkosten) zu erwartenden Preissteigerungen an seine Kunden weiterzugeben. Ist das Unternehmen hierzu nicht oder nicht vollständig in der Lage, ist der Wachstumsabschlag unterhalb der zu erwartenden Kostensteigerungen zu verorten (OLG Stuttgart, Beschluss vom 18.12.09, S. 90, Az. 20 W 2/08). Empirische Untersuchungen (vgl. dem Vortrag der Antragsgegnerin S. 148 der Antragserwiderung, Bl. 331 d. A.) haben ergeben, dass das Gewinnwachstum das Niveau der Inflation regelmäßig nicht erreicht (siehe Literaturnachweise der Antragsgegnerin; auch OLG Stuttgart a. a. O.). Dementsprechend wird der Wachstumsabschlag regelmäßig auch in Spruchentscheidungen unterhalb der Inflationsrate angesetzt. Angesichts des historisch beobachteten Verhältnisses von Gewinnwachstum und Inflation erscheint der angesetzte Wachstumsabschlag von 1,5 % auch unter Berücksichtigung der Entwicklungen und Prognosen sowie der Marktstellung der IDS Scheer AG keineswegs als unangemessen. Die Darlegungen der Antragsteller und des Vertreters der außenstehenden Aktionäre führen nicht zu einem abweichenden Ergebnis. Erforderlich, aber auch ausreichend, ist, dass der vom Unternehmen angenommene Wachstumsabschlag auf realistischen Annahmen beruht und nicht in sich widersprüchlich ist. Diesen Anforderungen wird der im Bewertungsgutachten herangezogene Abschlag von 1,5 % gerecht. Im Bewertungsgutachten ist hierzu ausgeführt, dass das Gesamtwachstum deutscher Unternehmen regelmäßig hinter der Inflation zurückbleibe (S. 64 Gutachten), da Preissteigerungen, denen sich die Gesellschaft auf der Beschaffungsseite gegenüber sieht, nicht generell voll auf die Kunden übergewälzt werden können.

Der Vertreter der außenstehenden Aktionäre hat hierzu vorgetragen, bei IDS Scheer handele es sich um ein Unternehmen in der IT-Branche, das in einem sehr innovativen Markt mit ARIS die Marktführerschaft in einem bestimmten Produktbereich habe. Ziel der IDS Scheer AG sei eine Ausweitung des ARIS-Geschäftes. Deren Vorstand sei noch 2008 von exponentiellen Wachstumsaussichten von ARIS ausgegangen. Der geplanten hohen Umsatzsteigerung mit ARIS-Produkten wird jedoch dadurch Rechnung getragen, dass der angesetzte Wachstumsabschlag von 1,5 % das Ergebnis der für die einzelnen Bereiche der IDS unterschiedlich zu Grunde gelegten Wachstumsabschläge und deren Gewichtung nach der Umsatzstruktur der IDS ist. Der Produktbereich ARIS ist geplant mit einer Wachstumsrate von 2 %, die Wachstumsrate Externe Produkte auch vor dem Hintergrund der erwarteten Strategieänderung der SAP dagegen mit 0 % und die Wachstumsrate Consulting/Services, die mit externen Produkten im Zusammenhang stehen, mit 1,5 %. Der Umsatzanteil beträgt für ARIS-Produkte nach der Planung für die Geschäftsjahre 2009 bis 2014 aber lediglich durchschnittlich 22,8 %, so dass sich insgesamt ein Wachstumsabschlag von 1,5 % errechnet.

Dass eine Steigerung der Forschungs- und Entwicklungskosten speziell im ARIS-Bereich vorgesehen ist, bedeutet nicht, dass dies zu einem entsprechenden weiteren Wachstum in diesem Bereich führt. Gerade im IT-Bereich bedarf es ständiger Entwicklungen und Produkterneuerungen, um den Marktanteil auch nur halten zu können.

Die für die Detailplanungsphase und für die Phase der ewigen Rente geplanten Erträge sind somit nicht zu beanstanden. Danach betrug der Ertragswert der IDS Scheer AG zum 08.01.2010 421.362 Mio. €. Diesem Wert sind die Sonderwerte zuzurechnen.

Die Sonderwerte (s.S. 73 des Bewertungsgutachtens) sind von den Bewertungsprüfern richtig erfasst.

Die IDS Scheer AG ist mit 5 % an dem Deutschen Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz GmbH, Kaiserslautern, und mit 16,81 % an der INTERACTIVE Software Solutions GmbH, Saarbrücken, beteiligt. Die Planung der IDS berücksichtigt Ergebnisse aus diesen Beteiligungen nicht. Es liegen auch keine separaten Planungsdaten dieser Gesellschaften vor. Die Beteiligung an der INTERACTIVE wurde daher mit dem Eigenkapitalanteil zum 31.12.2008, die Beteiligung DFI zu historischen Anschaffungskosten berücksichtigt. Letztere ist gemeinnützig und nach dem Unternehmenszweck nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Diese Beteiligungen sind untergeordnet. Im Hinblick auf den mit der separaten Bewertung dieser Unternehmen zur Ermittlung des Wertes der Beteiligung der IDS verbundenen Zeit- und Kostenaufwand im Verhältnis zum Erkenntnisgewinn und der geringfügigen Beteiligungsquote wäre eine umfassende Unternehmensbewertung dieser Beteiligungen unverhältnismäßig (OLG München WM 09, 1848, 1852; OLG Stuttgart AG 06,423 mwN). Diese Anteile sind mit 74.200,00 € berücksichtigt worden.

Von der IDS Scheer AG Vorständen und Mitarbeitern gewährte Aktienoptionen sowie Wandel- und Optionsanleihen, die Rechte auf den Bezug von Aktien zu unterschiedlichen

Basispreisen gewähren, waren in die Berechnung des Unternehmenswertes einzubeziehen soweit diese zu einem unterhalb des Wertes der Aktie liegenden Preis ausgeübt werden können, folglich von ihrer Ausübung ausgegangen werden muss. Zum Bewertungsstichtag ergibt sich ein Betrag von 212.100,00 € (Seite 73 des Bewertungsgutachtens), der den Unternehmenswert mindert.

Als Sonderwert wurde weiter ein Bestand von rund 52 Mio. Euro nicht betriebsnotwendiger liquider Mittel in der Unternehmensbewertung ausgehend vom Finanzmittelbestand der IDS zum 31.12.2008 von 113.155,- Mio. Euro erfasst. Im Geschäftsbericht zum 31.12.2009 (Anlage AG 24) ist demgegenüber ein Finanzmittelbestand von 129 Mio. Euro ausgewiesen. Der Konzernabschluss 2009 wurde jedoch erst im März 2010 aufgestellt. Am Bewertungsstichtag 08.01.2010 lagen die Finanzzahlen des Geschäftsjahres 2009 lediglich als Planwerk vor. Dementsprechend bildete das Geschäftsjahr 2009 im Rahmen der Ertragswertermittlung das erste Planjahr der Detailplanungsphase, d.h. die im Geschäftsjahr 2009 geplanten Erträge sind in die Ermittlung des Ertragswertes durch Diskontierung eingeflossen (s. S. 66 ff;

Prüfungsbericht, S. 39 f). Die Ermittlung der als Sonderwert zu berücksichtigenden nicht betriebsnotwendigen Liquidität hatte folglich auf den Ist-Zahlen des Geschäftsjahres 2008 aufzusetzen, da es bei Aufsetzen zum 31.12.2009 zu einer Doppelberücksichtigung käme. Der Bargeldbestand ist durch die den Anteilseignern für das Geschäftsjahr 2009 zuzurechnende Ausschüttung bzw. den fiktiv zugerechneten Wertbeitrag aus Thesaurierung und die Berücksichtigung der liquiden Mittel bei Errechnung des Zinsergebnisses werterhöhend berücksichtigt.

Nach der Aufstellung der Antragsgegnerin Seite 159 der Antragserwiderung (Bl. 342 d.A.) vom 31.08.2010 betragen die liquiden Mittel am 31.12.2008 113.155,- Mio. Euro. Nach Abfluss der Dividende für 2008, von Finanzverbindlichkeiten und Zuflüssen betragen die verbliebenen liquiden Mittel netto 82,005 Mio. Euro, von denen 52.005 Mio. € als Sonderwert berücksichtigt worden sind. Als Sonderwerte hiervon nicht berücksichtigt wurden demnach 30 Mio. Euro. Diese 30 Mio. Euro wurden nach dem Vortrag der Antragsgegnerin benötigt, um die Liquidität der IDS Scheer AG im laufenden Geschäftsbetrieb sicherzustellen.

Nach Angabe des Zeugen ist ihm von dem Mitarbeiter der IDS Scheer AG mitgeteilt worden, monatlich würde für die Bezahlung von Mitarbeitern, Lieferanten und Steuern ein Betrag von 30 Mio. € benötigt. Diese Angaben hätten sich im Laufe des ersten Halbjahres 2010 als richtig herausgestellt. Der Bewertungsprüfer hat bestätigt, dass der Betrag von 30 Mio. Euro als notwendig von IDS Scheer auch gegenüber den Bewertungsgutachtern kommuniziert worden ist, wobei der Bedarf von Seiten höher angegeben worden sei. Die Bewertungsprüfer haben den genannten Betrag überprüft im Hinblick auf den Bedarf für 1,5 Monatsgehälter. Gleichzeitig haben diese sich Schwankungen der Nettofinanzmittel an Hand der veröffentlichten Quartalsabschlüsse angesehen, die zwischen 15,8 und 27,1 Mio. Euro schwankten.

Der Bewertungsprüfer hat ebenfalls bestätigt, dass der betriebsnotwendige Liquiditätsbestand vom Vorstand der IDS mit 30 Mio. Euro angegeben worden ist. Dieser Betrag entsprach der Bottom-UP-Planung. Von Seiten der waren demgegenüber als realistisch 10 % des Umsatzes angegeben worden. Der Umsatz der IDS AG betrug im Jahr 2008 399.107 Mio. €, im Jahr 2009 ausgehend von den Umsatzerlösen Januar-September 2009 hochgerechnet 345.852 Mio. Euro. 10 % des Umsatzes 2009 wären demnach rund 34,6 Mio. gewesen. .

Neben der Sicherstellung der Zahlung der Mitarbeitergehälter, Lieferanten und Steuern musste auch Vorsorge für Verpflichtungen zur eventuellen Rückzahlung von Anzahlungen von Kunden getroffen werden. Dies entspricht kaufmännischer Vorsorge. Das Vorhalten von ausreichenden liquiden Mitteln war erforderlich, da nach Darlegung der Bewertungsprüfer die IDS das laufende Geschäft nicht über Bankkredite vorfinanzieren kann. Die Gesellschaft konnte sich diesbezüglich nicht darauf verlassen, dass die jeweiligen laufenden Einnahmen stets ausreichen würden, um laufende Verbindlichkeiten und außergewöhnliche Verpflichtungen abzudecken.

Bei der Höhe der als betriebsnotwendig angesehenen liquiden Mittel handelt es sich grundsätzlich um eine unternehmerische Entscheidung, die Bestandteil der Bottom-up-Planung ist, und die nur in sehr eingeschränktem Maß einer Überprüfung durch die Gerichte unterzogen werden kann. Denn die Gerichte sind weder in der Lage noch dazu berufen, im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit der Abfindung sich an die Stelle des Unternehmers zu begeben.

Allerdings weisen einige Antragsteller und der Vertreter der außenstehenden Aktionäre zu Recht darauf hin, dass bei dieser Berechnung der notwendigen liquiden Mittel außer Acht bleibt, dass die IDS auch über regelmäßige laufende Einnahmen aus in Rechnung gestellten Dienstleistungen und aus dem Verkauf von Softwarelizenzen und externen Produkten verfügte. Der Tabelle S. 35 der Stellungnahme der Bewertungsprüfer

ist zu entnehmen, dass der Gesamtumsatz der IDS im Geschäftsjahr 2008 bereinigt rund 400 Mio. € betrug. Dies entspricht einem Monatsumsatz von 33,33 Mio. €, im Jahr 2009 betragen die Umsatzerlöse hochgerechnet 345.852 Mio. €, monatlich somit durchschnittlich 28,82 Mio. €. Da realistischerweise nicht davon auszugehen ist, dass sich die monatlichen Eingänge nach dem 08.01.2010 auf Null reduzieren würden, erscheint der Ansatz der zur Fortführung des Unternehmens erforderlichen Liquidität auf 30 Mio. € als äußerst großzügig. Es kann allerdings andererseits unter Planungsgesichtspunkten auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Einnahmen tatsächlich auch in Zukunft regelmäßig stets in dieser Höhe eingehen werden. Kaufmännischer Vorsorge entspricht es daher, einen großzügigen Sicherheitszuschlag einzuplanen. Diesen Sicherheitszuschlag schätzt die Kammer auch im Hinblick darauf, dass die IDS in der Vergangenheit stets über ganz erhebliche liquide Mittel verfügte, ausgehend von monatlichen Eingängen 2009 von 28,82 Mio. € auf 50 % hiervon = 14,41 Mio. € mit der Folge, dass dem Unternehmenswert der IDS weitere 14,41 Mio. € nicht betriebsnotwendige Liquidität zuzurechnen ist.

Die Höhe der Sonderwerte aus steuerlichen Verlustvorträgen von 13.077 Mio € und einem Erstattungsanspruch aus Körperschaftssteuerguthaben in Höhe von 906.800 € ist nicht angegriffen worden.

Der Unternehmenswert der IDS erhöht sich damit von 487,2 Mio. € auf 501,61 Mio. €. Dies entspricht einem Wert je Stückaktie von 15,54 €. Dieser liegt 2,91 % über dem angebotenen Abfindungsbetrag von 15,10 €.

Trotz dieser rechnerischen Differenz gegenüber dem angebotenen Abfindungsbetrag war die den Aktionären zu gewährende Abfindung nicht höher als auf 15,10 € pro Stückaktie festzusetzen.

Nach § 305 AktG hat das Gericht die Höhe der Barabfindung nur dann zu bestimmen, wenn die angebotene Barabfindung nicht angemessen ist. Unangemessen ist die angebotene Abfindung aber nur dann, wenn sie mehr als nur geringfügig von dem auf dem gerichtlichen Weg ermittelten Wert der Aktie abweicht. Das Ergebnis einer Berechnung nach dem Ertragswertverfahren stellt nicht als solches den Verkehrswert eines Unternehmens dar, sondern gibt lediglich einen von mehreren möglichen Anhaltspunkten für dessen Schätzung. Unabhängig davon kann schon angesichts der diesem Verfahren immanenten zahlreichen Unwägbarkeiten nicht jede Abweichung des rechnerischen Ertragswerts von demjenigen Wert, welcher dem Angebot zugrunde liegt, dazu führen, dass die angebotene Abfindung als unangemessen anzusehen ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Betrag nur geringfügig von dem Wert abweicht, welcher dem Angebot zugrunde gelegt wurde (vgl. OLG Stuttgart, AG 2010, 510, Tz 238 f; OLG Celle AG 07, 865 Tz 35; OLG Frankfurt, Beschluss vom 26.01.2016 – 21 W 26/13, Tz 81; OLG Stuttgart, Beschluss vom 19.01.2011 – 20 W 3/09, Tz 252 ff; LG München, Beschluss vom 28.04.2017 – 5HK O 26513/11, Tz 190, jeweils Juris). Die Grenze, ab der die angebotene Abfindung unangemessen ist, ist jedenfalls nicht unter 5 % festzusetzen (vgl. Hüffer, AktG, § 11 SpruchG, Rdnr. 2). Die festgestellte Abweichung von 2,91 % liegt unterhalb dieser Grenze. Im Rahmen der bei einer Angemessenheitsprüfung erforderlichen Gesamtbetrachtung kann vorliegend auch nicht außer Betracht bleiben, dass der Börsenkurs der Aktie der IDS bis zur Bekanntgabe des Abfindungsangebotes im Übertragungsbericht unter dem Betrag von 15,10 € lag. In Verbindung mit der jedenfalls im Grenzbereich der Geringfügigkeit anzusiedelnden Abweichung ist vor diesem Hintergrund nicht festzustellen, dass die angebotene Abfindung unangemessen wäre. Die Abweichung des gerichtlich ermittelten Wertes von 15,54 € zu dem angebotenen Abfindungsbetrag entspricht fast genau der des ermittelten Abfindungsbetrages von 15,10 € gegenüber dem relevanten Börsenwert von 14,54 €. Dies zeigt, dass es sich bei dem Betrag von 15,10 € um eine durchaus adäquate Schätzung handelt.

Hieran ändert sich nichts, wenn man zugunsten der Aktionäre bei Zugrundelegung einer Erhöhung des Unternehmenswertes durch Berücksichtigung höherer Synergieeffekte zu einem erhöhten Unternehmenswert von 501,61 Mio. € + 2,735 Mio. € = 504,35 Mio. € gelangen würde. In diesem Fall würde sich ein Betrag von 15,62 € pro Aktie ergeben, was einem Mehrwert von 3,44 % entspräche, was ebenfalls unter der Grenze von 5 % liegt.

Die Ermittlung des angemessenen Ausgleichs nach § 304 Abs:1, 2 AktG von 0,91 € netto (1,02 € brutto) erscheint ebenfalls plausibel. Er ist von der Kammer nicht abweichend festzusetzen.

Als Ausgleichszahlung ist nach § 304 Abs. 2 S. 1 AktG mindestens die jährliche Zahlung des Betrags zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren künftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte.

Der Wert der Ausgleichszahlung entspricht danach grundsätzlich dem voraussichtlich verteilungsfähigen Bruttogewinnanteil der Aktie abzüglich der von der Gesellschaft hierauf zu entrichtenden Körperschaftssteuerbelastung samt Solidaritätszuschlag (BGH Beschluss vom 21.07.2013 – II ZB 17/01 – Ytong, BGH NJW 03, 3272, 3273). Ausgangspunkt der Berechnung der festen Ausgleichszahlung ist der Ertragswert, der für die Barabfindung berechnet worden ist (vgl. BGH a. a. O.). Die Ermittlung auf der Basis des für die Abfindung ermittelten Unternehmenswertes ist jedenfalls im Streitfall nicht zu beanstanden, da negative Ertragsaussichten der IDS Scheer AG vorliegend nicht bestehen (Emmerich/Habersack, § 304 AktG, Anm. 39). Dieser Ertragswert ist mit einem Verrentungszinssatz zu multiplizieren und unter Berücksichtigung steuerlicher Effekte anteilig auf die einzelnen Aktien umzulegen.

Nach BGH (Beschluss vom 21.07.2003 – II ZB 17/01 – Ytong) ist als Zinssatz für die Verrentung des Unternehmenswertes der risikoadjustierte Kapitalisierungszinssatz heranzuziehen. Der Ermittlung des Verrentungszinssatzes ist danach zunächst der Basiszinssatz zugrunde zu legen. Dieser ist um einen Risikozuschlag zu erhöhen, denn bei der Ausgleichszahlung handelt es sich wie bei der Investition in die Aktie eines nicht beherrschten Unternehmens nicht um eine sichere Zahlung.

Die Bewertungsgutachter haben den Unternehmenswert der IDS Scheer AG zum Stichtag 08.01.2010 mit einem Verrentungszinssatz von 4,38 % p. a. nach typisierter Einkommenssteuer verrentet. Dieser Zinssatz setzt sich zusammen aus dem Basiszinssatz von 3,13 % und einem Bonitätszuschlag von 1,25 % jeweils nach Abzug der pauschalen Abgeltungssteuer. Er weicht damit vom Kapitalisierungszinssatzes bei der Ertragswertermittlung ab und ist niedriger als dieser. Dies ist sachgerecht, da die Ausgleichszahlung im Vergleich zum Anspruch auf Auszahlung einer Dividende einem geringeren Risiko unterliegt. Sie ist fix und unterliegt damit nicht dem Geschäftsrisiko der IDS, das im Kapitalisierungszinssatz der Unternehmensbewertung dargestellt wird. Das der Ausgleichszahlung inhärente Risiko entspricht im Grundsatz dem Risiko einer Unternehmensanleihe. Die hM geht daher bei der Bemessung des Verrentungszinssatzes regelmäßig von einem Mittelwert zwischen Basiszinssatz nach typisierter persönlicher Einkommenssteuer und vollem risikoadjustiertem Kapitalisierungszinssatz aus (OLG München, Beschluss vom 31.03.2008 – 31 WX 88/06, BeckRS 2008, 11183, OLG Stuttgart, Beschluss vom 18.12.2009 – 20 W 2/08, S 100 f., Anlage AG 5, OLG Frankfurt, Beschluss vom 24.11.2011, S. 76 ff, Anlage AG 32).

Der Basiszinssatz vor Steuern ist wie bei der Berechnung des Abfindungsanspruches zulässigerweise auf 4,25 % aufgerundet worden. Den Risikozuschlag hat der Bewertungsgutachter unter Bezug auf die für anzuwendenden Fremdkapitalkonditionen (S. 89 f des Bewertungsgutachtens), die gegenüber den Aktionären der IDS Scheer AG eine Patronatserklärung abgegeben hatte (§ 7 BGAV), auf 4,38 % nach Steuern festgesetzt. Demgegenüber meint der Antragsteller der Verrentungsfaktor müsse in Höhe des risikoadjustierten Kapitalisierungszinssatzes der IDS Scheer AG von 5,68 % angesetzt werden. Der Vertreter der außenstehenden Aktionäre hat zum Bonitätszuschlag ausgeführt, das Risiko der Aktionäre der IDS Scheer AG bestehe nicht nur für den Fall, dass der Vertrag aufgrund Kündigung ende. Zudem müsse der Verrentungssatz dem höheren Risiko eines Eigenkapitalgebers entsprechen.

Dem ist nicht zu folgen. Zur Ermittlung des Risikozuschlages ist auf das Risiko des herrschenden Unternehmens abzustellen. Der Aktionär trägt nach Abschluss des BGAV zum einen das Insolvenzrisiko des Schuldners der Ausgleichszahlung und zum anderen das mit einer Kündigung des Unternehmensvertrages verbundene Risiko zur Ermittlung des Risikozuschlages. Der Ausgleich ist einerseits verglichen mit einer sicheren Anlage als unsicherer, verglichen mit einem Unternehmensanteil an der IDS als sicherer einzuschätzen. Abzustellen ist vorliegend zur Ermittlung des Risikozuschlages auf das Insolvenzrisiko der als Schuldnerin der Patronatserklärung. Ein nennenswertes Vertragsbeendungsrisiko tragen die Aktionäre nicht. Bei Kündigung des BGAV haben sie nach § 5.7 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages einen Abfindungsanspruch in Höhe von 15,10 € je Aktie, was deren Wert entspricht. Nehmen sie dieses Angebot nicht an, bleiben sie Aktionäre der IDS mit Dividendenanspruch. Ein weiteres Risiko tragen sie nicht. Insbesondere der Fall der Verschmelzung stellt kein Risiko dar, da das gesamte Vermögen der IDS Scheer AG auf übergegangen und die außenstehenden Aktionäre im Gegenzug Anspruch auf Aktien der Antragsgegnerin haben.

Den Bonitätszuschlag im Vergleich zu einer sicheren Anlageform (Bundespapiere) hat der Bewertungsgutachter folglich zu Recht auf bonitätsabhängige Zinssätze (Spreads) der von 1,7 % vor Steuern, 1,2 % nach Steuern festgesetzt. Insgesamt ergibt sich danach ein nicht zu beanstandender Verrentungsfaktor von 5,95 % vor und 4,38 % nach Steuern.

Ein Anspruch auf eine Entscheidung über die Verzinsung des Abfindungsanspruches würde im Übrigen nicht bestehen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.05.2009, Az. I-26 W 5/07 (AktG), S. 49 m. w. N.), ebenso nicht ein Anspruch auf Verzinsung der Ausgleichszahlung. Zinsen, die gem. § 305 AktG oder § 304 AktG geschuldet werden, folgen aus Gesetz und sind deshalb nicht Gegenstand des Spruchverfahrens, das nur die Angemessenheit von vertraglich vereinbartem Ausgleich und Abfindung überprüft (vgl. Hüffer, AktG, § 11 SpruchG, Rdnr. 2 mwN).

Es besteht kein Anspruch der Antragsteller auf Vorlage der Papiere der Prüfer, die Grundlage der Unternehmensbewertung waren. Ein solcher Anspruch ergibt sich weder aus § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 noch aus § 7 Abs. 7 S. 1 SpruchG. Die in § 4 SpruchG genannten Unterlagen haben die Antragsteller erhalten. Nach § 7 SpruchG ist vom Antragsteller die Entscheidungserheblichkeit der Unterlagen, deren Vorlage er begehrt, zu begründen. Dies

ist nicht erfolgt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.05.2008 – I – 26 W 16/06 AktE (Anlage AG 18, Tz 22 ff), OLG Frankfurt, Beschluss vom 26.01.2015 – 21 W 26/13, Tz 88, Juris).

Für einen Anspruch auf Herausgabe der Arbeitspapiere der Prüfer gibt es keine rechtliche Grundlage. Diese befinden sich nicht in der Hand der Antragsgegnerin. Diese hat gegenüber den Prüfern auch keinen Anspruch auf Herausgabe.

Die gestellten Anträge waren daher sämtlich zurückzuweisen.

Über die Kosten war nach §§ 6 Abs. 2, 15 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 SpruchG in der bis zum 31.07.2013 gültigen Fassung, die nach § 136 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 GKG auf die vor diesem Stichtag anhängig gewordenen Spruchverfahren anzuwenden ist, zu entscheiden. Von der Auferlegung der außergerichtlichen Kosten der Antragsteller auf die Antragsgegnerin war abzusehen, da dies unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens nicht der Billigkeit entsprechen würde. Sind die Anträge unbegründet, scheidet eine Überbürdung der außergerichtlichen Kosten auf den Antragsgegner regelmäßig aus (vgl. MüKo AktG, 4. Auflage, 2015, SpruchG, § 15 Rn 21; Hüffer, AktG, § 15 SpruchG Rn 6).